Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltskontrollausschuss

2025/0240(COD)

24.6.2026

STELLUNGNAHME

des Haushaltskontrollausschusses

für den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für regionale Entwicklung und den Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034 sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 und der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509
(COM(2025)0565 – C10-0179/2025 – 2025/0240(COD))

Verfasser der Stellungnahme: Eero Heinäluoma

PA_Legam

KURZE BEGRÜNDUNG

In der vorliegenden Stellungnahme konzentriert sich der Verfasser im Rahmen der Zuständigkeit des Haushaltskontrollausschusses auf den Gewähr- und Rechenschaftsrahmen der Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit. Zweck der Stellungnahme ist es, zu einem Standpunkt des Parlaments beizutragen, der mit den Normen der Union im Hinblick auf Rechenschaftspflicht, Transparenz, Rechtsstaatlichkeit und Schutz der finanziellen Interessen der EU im Einklang steht.

Der Haushaltsvollzug der Union wird nach und nach von leistungsbasierten Instrumenten umgeformt. Indem Zahlungen an Etappenziele und Zielwerte statt an Kostenerstattung geknüpft werden, verspricht die Kommission Vereinfachung, raschere Erfolge und einen stärkeren Schwerpunkt auf Ergebnisse. Die Aufbau- und Resilienzfazilität stellte die erste großflächige Anwendung dieses Modells dar, und die Kommission schlägt nun vor, es durch Pläne für national-regionale Partnerschaften (NRP-Pläne) im nächsten mehrjährigen Finanzrahmen auszuweiten.

Diese Umstellung kann zwar Vorteile bieten, sie bringt aber auch bedeutende Gefahren für Kontrolle, Transparenz und Rechenschaftspflicht mit sich. Der Europäische Rechnungshof hat schwerwiegende Mängel im Kontrollsystem der Aufbau- und Resilienzfazilität festgestellt, darunter unvollständige Prüfpfade, eine unterschiedliche Qualität der nationalen Kontrollen und eine begrenzte Gewähr in Bezug auf die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben. Der Wissenschaftliche Dienst des Europäischen Parlaments und neue Studien des Parlaments haben weitere Lücken in Datensystemen, Unzulänglichkeiten in der nationalen Berichterstattung und die Grenzen der Transparenzwerkzeuge aufgezeigt.

Diese Erfahrungen müssen bei der Gestaltung künftiger leistungsbasierter Instrumente, insbesondere der NRP-Pläne, berücksichtigt werden.

Erstens erfordert der Übergang zu auf Etappenzielen basierten Auszahlungen eine grundlegende Anpassung der Arbeitsweise der nationalen Verwaltungs- und Prüfbehörden. In der Stellungnahme wird eine strukturierte Überprüfung der Bereitschaft vor dem Beginn der Umsetzung gefordert, die durch Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und jährliche Aktualisierungen unterstützt wird. Ohne diese Voraussetzungen besteht die Gefahr, dass die Vereinfachung zu Schwachstellen bei den Kontrollsystemen führt.

Zweitens werden in der Stellungnahme horizontale Voraussetzungen in Bezug auf die Rechtsstaatlichkeit, die Grundrechtecharta, das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK) und den Besitzstand der Union in Bezug auf den Schutz der finanziellen Interessen der Union betont. Schwachstellen in Bezug

auf die Rechtsstaatlichkeit, wie Bedrohungen der Unabhängigkeit der Justiz, schwache Betrugsbekämpfungsstellen oder systemische Probleme im Vergabewesen, erhöhen unmittelbar die Risiken für den EU-Haushalt. Daher werden durch die Stellungnahme die Erfordernisse glaubhafter Gewähr, Halbzeitüberprüfungen und die Verpflichtung der Kommission, Auszahlungen zu blockieren, wenn Voraussetzungen nicht vorliegen, bekräftigt.

Drittens wird in der Stellungnahme deutlich gemacht, dass die Vereinfachung nicht auf Kosten der Transparenz oder der Rückverfolgbarkeit gehen darf. Vollständige Prüfpfade, interoperable Datensysteme und die Möglichkeit, die zugrunde liegenden Kosten zu überprüfen, sind nach wie vor unerlässlich, um ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis nachzuweisen und die Gleichbehandlung der Mitgliedstaaten sicherzustellen. In der Stellungnahme werden zudem die Begriffsbestimmungen für „Empfänger“ und „Endempfänger“ präzisiert, um eine vollständige Rückverfolgbarkeit entlang der gesamten Beschaffungskette sicherzustellen.

Schließlich wird in der Stellungnahme der Rahmen für Finanzkorrekturen und Einziehungen bekräftigt. Die Nichteinhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften muss finanzielle Folgen nach sich ziehen, und die Kommission sollte verpflichtet sein, Beträge einzuziehen, wenn endgültige Etappenziele oder Zielwerte nicht erreicht werden. Für eine einheitliche Durchsetzung sind klare Methodologien für Kürzungen, Aussetzungen und Einziehungen von entscheidender Bedeutung.

Die Kommission schlägt vor, in der kommenden siebenjährigen Programmlaufzeit Hunderte Milliarden Euro über die NRP-Pläne zu verteilen. Leistungsbasierte Instrumente können Ergebnisse bringen und das Vertrauen in den EU-Haushalt stärken, wenn sie gut ausgestaltet sind. Andernfalls besteht die Gefahr, dass die Rechenschaftspflicht untergraben und die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung geschwächt wird. Mit dieser Stellungnahme soll sichergestellt werden, dass der Rahmen für NRP-Pläne Leistung mit Integrität, Transparenz und robuster Aufsicht verbindet.

ÄNDERUNGSANTRÄGE

Der Haushaltskontrollausschuss unterbreitet dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für regionale Entwicklung und dem Ausschuss für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung als federführenden Ausschüssen folgende Änderungen:

Änderungsantrag 1

Vorschlag für eine Verordnung
Bezugsvermerk 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,	gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

insbesondere auf Artikel 42, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 46 Buchstabe d, Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 149, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 164, 175, 177 und 178, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 209 Absatz 1, Artikel 212 Absatz 2, Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 349,

insbesondere auf Artikel 42, Artikel 43 Absatz 3, Artikel 46 Buchstabe d, Artikel 91 Absatz 1 Buchstabe d, Artikel 149, Artikel 153 Absatz 2 Buchstabe a, Artikel 164, 175, 177 und 178, Artikel 192 Absatz 1, Artikel 194 Absatz 2, Artikel 209 Absatz 1, Artikel 212 Absatz 2, Artikel 322 Absatz 1 Buchstabe a***, Artikel 325 Absatz 4*** und Artikel 349,

Änderungsantrag 2

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, die Bemühungen zur Vereinfachung der Vorschriften und zur Verbesserung der derzeitigen Umsetzungsmodelle fortzusetzen, um die Wirksamkeit und Reaktionsfähigkeit der Ausgaben der Union zu maximieren und Vereinfachungen für die Mitgliedstaaten, die regionalen und lokalen Behörden und die Begünstigten herbeizuführen. Die den Mitgliedstaaten zugewiesenen Mittel sollten daher stärker auf Ergebnisse, Vereinfachung und Maximierung öffentlicher Investitionen mit hohem Mehrwert der Union ausgerichtet sein, einschließlich der strategischen Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe zur Förderung zentraler politischer Ziele und der Mobilisierung von privatem Kapital. Dementsprechend sollte die Union die Ziele und Interventionskategorien festlegen, während eine größere Verantwortung und Rechenschaftspflicht für die Verwirklichung dieser Ziele von den Mitgliedstaaten getragen werden sollte. Folglich bedarf es umfassenderer Subsidiarität und Flexibilität, um den lokalen und regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen besser Rechnung zu tragen.	(10) In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, die Bemühungen zur Vereinfachung der Vorschriften und zur Verbesserung der derzeitigen Umsetzungsmodelle fortzusetzen, um die Wirksamkeit und Reaktionsfähigkeit der Ausgaben der Union zu maximieren und Vereinfachungen für die Mitgliedstaaten, die regionalen und lokalen Behörden und die Begünstigten herbeizuführen. Die den Mitgliedstaaten zugewiesenen Mittel sollten daher stärker auf Ergebnisse, Vereinfachung und Maximierung öffentlicher Investitionen mit hohem Mehrwert der Union ausgerichtet sein, einschließlich der strategischen Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe zur Förderung zentraler politischer Ziele und der Mobilisierung von privatem Kapital. Dementsprechend sollte die Union die Ziele und Interventionskategorien festlegen, während eine größere Verantwortung und Rechenschaftspflicht für die Verwirklichung dieser Ziele von den Mitgliedstaaten getragen werden sollte. Folglich bedarf es umfassenderer Subsidiarität und Flexibilität, um den lokalen und regionalen Gegebenheiten und Erfordernissen besser Rechnung zu tragen. ***Zu diesem Zweck sollten kleine***

	Förderprogramme in Betracht gezogen werden, um kleineren Einrichtungen und Basisorganisationen den Zugang zu EU-Mitteln zu erleichtern, da diese am besten in der Lage sind, Unterstützung auf lokaler Ebene zu leisten.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(10a) Durch diese erhebliche Veränderung des Modells für die Ausführung des EU-Haushalts wird es gleichzeitig erforderlich, dass die nationalen Verwaltungs- und Prüfbehörden ihre Arbeit erheblich anpassen und zu einem anderen Verwaltungs- und Prüfansatz übergehen. Diese Veränderung sollte daher mit einer Überprüfung der Bereitschaft der Verwaltungs- und Prüfbehörden zur Umsetzung des neuen Haushaltsvollzugsmodells und zur Unterstützung des Kapazitätsaufbaus einhergehen. Sowohl die Überprüfung als auch die Unterstützung sollten vor Beginn des neuen Programmplanungszeitraums erfolgen und während dieses Programmplanungszeitraums jährlich fortgesetzt werden, um eine wirksame und fristgerechte Ausführung des Unionshaushalts und den Schutz seiner finanziellen Interessen sicherzustellen.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(13) Um einen effizienteren Einsatz der Unionsmittel zu gewährleisten, sollte der Fonds die skizzierten Herausforderungen	(13) Um einen effizienteren Einsatz der Unionsmittel zu gewährleisten, sollte der Fonds die skizzierten Herausforderungen

ganzheitlich, koordiniert und kohärent angehen, wobei den unterschiedlichen nationalen und regionalen Bedürfnissen der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Unterstützung aller einschlägigen Prioritäten der Union ***und ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis*** sicherzustellen sind. Darüber hinaus sollte der Fonds zu einem gestrafften und gut koordinierten Rahmen beitragen und sich dabei auf eine starke Mehrebenen-Governance und Partnerschaft stützen. Er sollte eine Grundlage für eine effizientere und flexiblere Zuweisung von Mitteln über verschiedene Politikbereiche hinweg bieten und gleichzeitig den Mitgliedstaaten ermöglichen, neue politische Prioritäten anzugehen und Ressourcen neu zuzuweisen, um auf unvorhergesehene Herausforderungen und Krisen zu reagieren.	ganzheitlich, koordiniert und kohärent angehen, wobei ***unter vollständiger Einhaltung der Charta der Grundrechte, unter Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und unter Gewährleistung des Schutzes der finanziellen Interessen der EU*** den unterschiedlichen nationalen und regionalen Bedürfnissen der einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen und gleichzeitig die Unterstützung aller einschlägigen Prioritäten der Union sicherzustellen sind. Darüber hinaus sollte der Fonds zu einem gestrafften und gut koordinierten Rahmen beitragen und sich dabei auf eine starke Mehrebenen-Governance und Partnerschaft stützen. Er sollte eine Grundlage für eine effizientere und flexiblere Zuweisung von Mitteln über verschiedene Politikbereiche hinweg bieten und gleichzeitig den Mitgliedstaaten ermöglichen, neue politische Prioritäten anzugehen und Ressourcen neu zuzuweisen, um auf unvorhergesehene Herausforderungen und Krisen zu reagieren.

Änderungsantrag 5

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 13 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(13a) Flexibilität innerhalb des Fonds sollte jedoch weder die langfristigen politischen Ziele, die Vorhersehbarkeit der Finanzierung noch die territoriale Dimension der Ausgaben beeinträchtigen. Insbesondere sollte dadurch kein unnötiger Wettbewerb um Finanzmittel zwischen Interessenträgern und Begünstigten verschiedener Politikbereiche der Union entstehen. Die Aufrechterhaltung der Kapazitäten zur Überprüfung, wie die Mittel für jedes im Vertrag verankerte politische Ziel zugewiesen, umgesetzt und kontrolliert werden, ist eine Voraussetzung, die der verbesserten Koordinierung und

Flexibilität einen echten Mehrwert verleiht.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 22

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(22) Da die Ziele der vorliegenden Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Besonderheiten einiger der genannten Herausforderungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Die Regionen werden weiterhin im Mittelpunkt des Fonds stehen, dem das Partnerschaftsprinzip und die Mehrebenen-Governance zugrunde liegen. Um Kontinuität zu gewährleisten, wird der Fonds so weit wie möglich auf bestehenden Strukturen aufbauen, bei denen regionale und lokale Behörden, Sozialpartner und andere einschlägige Interessenträger eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung, Verwaltung, Durchführung und Überwachung der im Rahmen des Fonds unterstützten Maßnahmen spielen.	(22) Da die Ziele der vorliegenden Verordnung von den Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können, sondern vielmehr wegen des Umfangs und der Besonderheiten einiger der genannten Herausforderungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus. Die Regionen werden weiterhin im Mittelpunkt des Fonds stehen, dem das Partnerschaftsprinzip und die Mehrebenen-Governance zugrunde liegen. Um Kontinuität zu gewährleisten, wird der Fonds so weit wie möglich auf bestehenden Strukturen aufbauen, bei denen regionale und lokale Behörden, Sozialpartner und andere einschlägige Interessenträger eine Schlüsselrolle bei der Gestaltung, Verwaltung, Durchführung und Überwachung der im Rahmen des Fonds unterstützten Maßnahmen spielen***, insbesondere in Mitgliedstaaten mit regional organisierten Verwaltungsstrukturen, um sicherzustellen, dass die Investitionen den territorialen Bedürfnissen und Entwicklungsprioritäten wirksam Rechnung tragen***.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 24

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(24) Der Grundsatz der Partnerschaft ist ein zentrales Merkmal bei der Durchführung der NRP-Pläne, baut auf dem Ansatz der Mehrebenen-Governance auf und stellt die Einbindung regionaler, lokaler, städtischer und sonstiger Behörden, von Organisationen der Zivilgesellschaft**,** der Wirtschafts- und sicher. Im Sinne der Kontinuität bei der Organisation von Partnerschaften sollte der mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 ([1]) der Kommission eingerichtete Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen und Programmen, die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds gefördert werden (im Folgenden „Europäischer Verhaltenskodex für Partnerschaften“), weiterhin für die Pläne gelten.	(24) Der Grundsatz der Partnerschaft ist ein zentrales Merkmal bei der Durchführung der NRP-Pläne, baut auf dem Ansatz der Mehrebenen-Governance auf und stellt die Einbindung regionaler, lokaler, städtischer und sonstiger Behörden, von Organisationen der Zivilgesellschaft ***sowie*** der Wirtschafts- und ***Sozialpartner*** sicher. Im Sinne der Kontinuität bei der Organisation von Partnerschaften sollte der mit der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 240/2014 ([1]) der Kommission eingerichtete Europäische Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen und Programmen, die aus den europäischen Struktur- und Investitionsfonds gefördert werden (im Folgenden „Europäischer Verhaltenskodex für Partnerschaften“), weiterhin für die Pläne gelten. ***Das Partnerschaftsprinzip ist als operative Anforderung und nicht als rein formale Konsultation anzuwenden. Die Mitgliedstaaten müssen nachweisen, dass die regionalen und lokalen Behörden wirksam in die Programmplanung, Durchführung, Überwachung, Bewertung und Änderung der Pläne einbezogen wurden.***
([1]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1).	([1]) Delegierte Verordnung (EU) Nr. 240/2014 der Kommission vom 7. Januar 2014 zum Europäischen Verhaltenskodex für Partnerschaften im Rahmen der Europäischen Struktur- und Investitionsfonds (ABl. L 74 vom 14.3.2014, S. 1).

Änderungsantrag 8

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 25 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(25a) Angesichts des Nebeneinanders leistungs- und kostenbasierter Finanzierungsinstrumente der Union muss für Kohärenz zwischen diesen Umsetzungsmodellen gesorgt werden, insbesondere indem die Zuverlässigkeit der Daten zu Outputs und Ergebnissen sichergestellt wird und Unstimmigkeiten und das Risiko einer Doppelfinanzierung verhindert werden.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 26 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26a) Der Übergang zu einer leistungsbasierten Umsetzung erfordert, dass Etappenziele und Zielwerte so präzise und konkret festgelegt werden, dass ihre zufriedenstellende Erfüllung objektiv bewertet werden kann. Die Kommission sollte sicherstellen, dass die in den NRP-Plänen enthaltenen Etappenziele und Zielwerte konkret, messbar und zeitgebunden sind, durch unabhängige Nachweise überprüft werden können und nicht allein auf der Grundlage einer Selbstbescheinigung des Mitgliedstaats als zufriedenstellend erfüllt angesehen werden können. Die zur Leistungsmessung verwendeten Indikatoren sollten ergebnis- und wirkungsorientiert sein, während Etappenziele und Zielwerte, die auf Output basieren, zweitrangig sein und dazu verwendet werden sollten, diese Ergebnisse zu erläutern, anstatt sie zu ersetzen.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 26 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(26b) Zwar sollte die Kommission vor jeder Zahlung anhand von Belegen überprüfen, ob die Etappenziele und Zielwerte erreicht wurden, doch sollte der bloße Erlass eines Rechtsakts oder Verwaltungsakts ohne messbare inhaltliche Auswirkungen nicht als zufriedenstellend erreichtes Etappenziel angesehen werden.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(27) Die vorliegende Verordnung sollte strenge Sicherheitsvorkehrungen enthalten, um zu gewährleisten, dass der Fonds so eingesetzt wird, dass die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze sowie die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, wie in Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) dargelegt, geachtet werden. Daher sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen des Validierungsprozesses ***ihrer*** NRP-Pläne Gewähr dafür bieten, dass diese ***beiden*** bereichsübergreifenden Bedingungen erfüllt sind, wobei potenzielle Mängel und Abhilfemaßnahmen insbesondere auf der Grundlage der länderspezifischen Herausforderungen, die im Rahmen des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und des Europäischen Semesters ermittelt wurden, ***sowie*** von Vertragsverletzungsverfahren und Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union ermittelt werden sollten. Alle ***Mitgliedstaaten sollten verpflichtet werden, ihre*** NRP-Pläne im Rahmen der	(27) Die vorliegende Verordnung sollte strenge Sicherheitsvorkehrungen enthalten, um zu gewährleisten, dass der Fonds so eingesetzt wird, dass die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerten Rechte, Freiheiten und Grundsätze***, in der unter anderem ein umfassendes Verbot der Diskriminierung aufgrund einer Behinderung sowie Bestimmungen zur Integration von Menschen mit Behinderungen, geeignete Maßnahmen zur Bekämpfung der Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, rassischer oder ethnischer Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung gemäß Artikel 19 AEUV geregelt ist,*** sowie die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit, wie in Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates ([2]) dargelegt, geachtet werden. ***Das Risiko für die finanziellen Interessen der EU wird insbesondere durch Mängel im Bereich der Rechtsstaatlichkeit erhöht, da ihr Schutz auf einer unabhängigen Justiz,***

Halbzeitüberprüfung zur Beseitigung etwaiger neuer Mängel, die insbesondere im Zusammenhang mit dem jüngsten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit festgestellt wurden, zur Halbzeit der Durchführung ***zu überprüfen***. Jederzeit während der Durchführung und nach Austausch mit dem betreffenden Mitgliedstaat sollte die ***Möglichkeit bestehen,*** die an einen Mitgliedstaat geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise ***zu*** blockieren, wenn ***eine oder mehrere der*** bereichsübergreifenden Bedingungen „Rechtsstaatlichkeit“ und „Charta“ nicht erfüllt sind. Unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollten bei der Feststellung der Nichterfüllung und der Ermittlung der betroffenen spezifischen Maßnahmen die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen der Nichterfüllung auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union oder auf die finanziellen Interessen der Union sowie Art, Dauer, Schwere und Umfang des Verstoßes berücksichtigt werden.

autonomen Betrugsbekämpfungsstellen, Medienfreiheit und funktionierenden Kontrollen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge beruht. Daher sollten die Mitgliedstaaten im Rahmen des ***Bewertungs- und*** Validierungsprozesses ***der*** NRP-Pläne Gewähr dafür bieten, dass diese bereichsübergreifenden Bedingungen erfüllt sind, wobei potenzielle Mängel und Abhilfemaßnahmen insbesondere auf der Grundlage der länderspezifischen Herausforderungen, die im Rahmen ***des Berichts über die Anwendung der Charta,*** des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und des Europäischen Semesters ***sowie des Berichts über den Schutz der finanziellen Interessen der EU*** ermittelt wurden, ***aber auch im Rahmen*** von Vertragsverletzungsverfahren und Urteilen des Gerichtshofs der Europäischen Union ermittelt werden sollten. ***Diese Zusicherung sollte von der Kommission überprüft werden.*** Alle NRP-Pläne ***sollten*** im Rahmen der Halbzeitüberprüfung zur Beseitigung etwaiger neuer Mängel, die insbesondere im Zusammenhang mit dem jüngsten Bericht über die Rechtsstaatlichkeit festgestellt wurden, zur Halbzeit der Durchführung ***zur Überprüfung vorgelegt werden***. ***Vor Beginn sowie*** jederzeit während der Durchführung und nach Austausch mit dem betreffenden Mitgliedstaat sollte die ***Kommission*** die an einen Mitgliedstaat geleisteten Zahlungen ganz oder teilweise blockieren, wenn ***die*** bereichsübergreifenden Bedingungen „Rechtsstaatlichkeit“ und „Charta“ nicht erfüllt sind. Unter gebührender Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit sollten bei der Feststellung der Nichterfüllung und der Ermittlung der betroffenen spezifischen Maßnahmen die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen der Nichterfüllung auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union oder auf die finanziellen Interessen der Union sowie Art, Dauer, Schwere und Umfang des

Verstoßes berücksichtigt werden.

([2]) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2092/oj).

([2]) Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2020/2092/oj).

Änderungsantrag 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27a) Wenn Verstöße gegen die bereichsübergreifende Bedingung „Charta“ systemischer Art sind und nicht direkt mit spezifischen Maßnahmen in Verbindung gebracht werden können, sollte es möglich sein, unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit einen angemessenen Umfang der zum Schutz des Unionshaushalts erforderlichen finanziellen Maßnahmen festzulegen.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27b) Beträge, die aufgrund der Nichteinhaltung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ ausgesetzt oder gekürzt werden, sollten erst dann anderen Maßnahmen oder Prioritäten der Union zugewiesen werden, wenn die Einhaltung dieser Bedingung wiederhergestellt ist, damit Anreize zur Einhaltung der Charta geschaffen und sichergestellt wird, dass der Unionshaushalt wirksam geschützt

wird.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 27 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(27c) Entsprechend den Grundsätzen des institutionellen Gleichgewichts und der demokratischen Rechenschaftspflicht sollte das Europäische Parlament ordnungsgemäß unterrichtet und in Verfahren im Zusammenhang mit der Bewertung der Einhaltung bereichsübergreifender Bedingungen einbezogen werden, unter anderem durch rechtzeitigen Zugang zu Informationen, die Übermittlung einschlägiger Bewertungen und die Möglichkeit, auf Risiken von Verstößen hinzuweisen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 30

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(30) Um die nationale Identifikation zu gewährleisten, sollten Mitgliedstaaten, die Unterstützung erhalten möchten, der Kommission NRP-Pläne vorlegen, die hinreichend begründet und belegt sind. In den NRP-Plänen sollte dargelegt werden, inwiefern sie einen umfassenden Beitrag zu allen Zielen des Fonds darstellen, wobei den spezifischen nationalen, regionalen und territorialen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung zu tragen ist. Sie sollten auch eine Erläuterung enthalten, wie der Plan zur wirksamen Bewältigung der einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen beiträgt, die unter anderem im Rahmen des Europäischen Semesters ***und*** anderer von der Kommission offiziell angenommener	(30) Um die nationale Identifikation zu gewährleisten, sollten Mitgliedstaaten, die Unterstützung erhalten möchten, der Kommission NRP-Pläne vorlegen, die hinreichend begründet und belegt sind. In den NRP-Plänen sollte dargelegt werden, inwiefern sie einen umfassenden Beitrag zu allen Zielen des Fonds darstellen, wobei den spezifischen nationalen, regionalen und territorialen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats Rechnung zu tragen ist. Sie sollten auch eine Erläuterung enthalten, wie der Plan zur wirksamen Bewältigung der einschlägigen länderspezifischen Herausforderungen beiträgt, die unter anderem im Rahmen des Europäischen Semesters***, des Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und des Berichts***

einschlägiger Dokumente im Zusammenhang mit den aus dem Fonds unterstützten Zielen ermittelt wurden***, und wie er*** zur Vollendung des Binnenmarkts ***beiträgt***, insbesondere durch die Aufnahme von Reformen, Investitionen und anderen Interventionen mit grenzüberschreitender, transnationaler oder länderübergreifender Dimension. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Union in strategisch wichtigen Sektoren zu stärken und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten die NRP-Pläne ***grenzgreifende*** und Mehrländerprojekte umfassen, insbesondere wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), deren Schwerpunkt entweder auf Forschung, Entwicklung, Innovation oder der ersten industriellen Nutzung oder auf dem Aufbau wichtiger Infrastrukturen liegt, die für die Nutzung durch Dritte offen stehen, wobei insbesondere die Analysen des jüngsten jährlichen Berichts über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Mittel im Rahmen ihrer Pläne auf die Verringerung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, insbesondere in weniger entwickelten Regionen, konzentrieren. Sie sollten auch den Generationswechsel und soziale Maßnahmen sowie eine florierende Fischerei und Aquakulturproduktion unterstützen.

über die Anwendung der Charta sowie anderer von der Kommission offiziell angenommener einschlägiger Dokumente im Zusammenhang mit den aus dem Fonds unterstützten Zielen ermittelt wurden***. In den NRP-Plänen sollte näher dargelegt werden, wie diese*** zur Vollendung des Binnenmarkts ***beitragen***, insbesondere durch die Aufnahme von Reformen, Investitionen und anderen Interventionen mit grenzüberschreitender, transnationaler oder länderübergreifender Dimension***, sowie durch Belege dafür, wie durch diese Maßnahmen die kontinuierliche Einhaltung der Rechtsstaatlichkeit sichergestellt wird***. Um die Wettbewerbsfähigkeit der Union in strategisch wichtigen Sektoren zu stärken und gleichzeitig gleiche Wettbewerbsbedingungen sicherzustellen, sollten die NRP-Pläne ***grenzübergreifende*** und Mehrländerprojekte umfassen, insbesondere wichtige Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse (IPCEI), deren Schwerpunkt entweder auf Forschung, Entwicklung, Innovation oder der ersten industriellen Nutzung oder auf dem Aufbau wichtiger Infrastrukturen liegt, die für die Nutzung durch Dritte offen stehen, wobei insbesondere die Analysen des jüngsten jährlichen Berichts über den Binnenmarkt und die Wettbewerbsfähigkeit zu berücksichtigen sind. Die Mitgliedstaaten sollten ihre Mittel im Rahmen ihrer Pläne auf die Verringerung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Ungleichheiten, insbesondere in weniger entwickelten Regionen, konzentrieren. Sie sollten auch den Generationswechsel und soziale Maßnahmen sowie eine florierende Fischerei und Aquakulturproduktion unterstützen.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 32 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(32a) Um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, Vergleichbarkeit und eine einheitliche Bewertung der geschätzten Kosten der in den NRP-Plänen enthaltenen Maßnahmen sicherzustellen, sollte die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten und nach Konsultation des Europäischen Rechnungshofs eine gemeinsame Methode festlegen, die von den Mitgliedstaaten bei der Erstellung der geschätzten Gesamtkosten der in ihren Plänen enthaltenen Maßnahmen und von der Kommission bei der Bewertung dieser Schätzungen anzuwenden ist.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 33 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(33a) Um die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung der Union sicherzustellen, darf die Unterstützung aus dem Fonds nicht an die Stelle wiederkehrender nationaler öffentlicher Ausgaben treten. Darüber hinaus kann sich angesichts des leistungsbasierten Charakters des Fonds das Risiko einer Doppelfinanzierung nicht nur aus der Erstattung derselben Kosten, sondern auch aus der Finanzierung derselben Outputs oder Ergebnisse im Rahmen verschiedener Unionsinstrumente oder Programmplanungszeiträume ergeben. Daher ist es notwendig, eine Doppelfinanzierung in all ihren Formen zu verhindern und für angemessene Kontrollregelungen zu sorgen, um solchen Risiken zu begegnen.

Änderungsantrag 18

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 50 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(50a) Um die Rechenschaftspflicht zu stärken und die finanziellen Interessen der Union zu schützen, sollten mit geeigneten Vorkehrungen ein verlässlicher und vollständiger Prüfpfad sowie die umfassende Rückverfolgbarkeit der Finanzierung aus dem Unionshaushalt, die an Begünstigte, Endempfänger und Vorhaben durchführende Stellen geht, sichergestellt werden. Das sollte die Verfügbarkeit von Daten umfassen, die die Rekonstruktion der gesamten Transaktionskette ermöglichen und sowohl die Finanzströme als auch das Erreichen von Etappenzielen, Zielwerten, Outputs und Ergebnissen abdecken.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 51

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(51) Transparenz-, Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen sind von grundlegender Bedeutung, um die Maßnahmen der Union vor Ort sichtbar zu machen und die Rückverfolgbarkeit von ***Finanzmitteln*** sicherzustellen, und sollten auf wahren, genauen und aktualisierten Informationen basieren. Um diese Ziele zu verwirklichen, müssen geeignete Modalitäten geschaffen werden, damit die Erhebung und Meldung von Daten, die für mehrere Zwecke benötigt werden, nur einmal nötig ist. ***Um Doppelarbeit zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollten die erhobenen und für Prüfung und Kontrolle, Transparenz, Leistungsüberwachung und Evaluierung***	(51) Transparenz-, Informations-, Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen sind von grundlegender Bedeutung, um die Maßnahmen der Union vor Ort sichtbar zu machen und die ***vollständige*** Rückverfolgbarkeit von ***Unionsmitteln von der Auszahlung bis zum Endempfänger*** sicherzustellen, und sollten auf wahren, genauen und aktualisierten Informationen basieren. ***Die Lehren, die der Europäische Rechnungshof und die Entlastungsbehörde aus der Umsetzung der Aufbau- und Resilienzfazilität gezogen haben, insbesondere in Bezug auf die begrenzte und uneinheitliche Offenlegung der Endempfänger, sollten bei der Ausgestaltung des Fonds berücksichtigt werden.*** Um diese Ziele zu

zur Verfügung gestellten Daten gestrafft werden, und die Anforderungen bezüglich der Veröffentlichung sollten so festgelegt werden, dass ein Höchstmaß an Transparenz gewährleistet ist.

verwirklichen, müssen geeignete Modalitäten geschaffen werden, damit die Erhebung und Meldung von Daten, die für mehrere Zwecke benötigt werden, nur einmal nötig ist.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 52

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(52) Um die finanziellen Interessen und den Unionshaushalt zu schützen, sollten auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Kommission verhältnismäßige Maßnahmen ergriffen und durchgeführt werden. Der Kommission sollte es ermöglicht werden, die Zahlungsfristen zu unterbrechen, Zahlungen auszusetzen und Finanzkorrekturen vorzunehmen, wenn die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind. Die Kommission sollte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren und Art, Schwere und Häufigkeit der Unregelmäßigkeiten sowie ihre finanziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt berücksichtigen. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) und den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95 ([7]), (Euratom, EG) Nr. 2185/96 ([8]) und (EU) 2017/1939 des Rates ([9]) sind die finanziellen Interessen der Union durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung ***und*** Untersuchung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher Sanktionen. Insbesondere ist das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU, Euratom) Nr. 883/2013 befugt, administrative Untersuchungen	(52) ***Um Doppelarbeit zu vermeiden und den Verwaltungsaufwand für die Mitgliedstaaten zu verringern, sollten die erhobenen und für Prüfung und Kontrolle, Transparenz, Leistungsüberwachung und Evaluierung zur Verfügung gestellten Daten gestrafft werden, und die Anforderungen bezüglich der Veröffentlichung sollten so festgelegt werden, dass ein Höchstmaß an Transparenz sowie eine sachdienliche parlamentarische Kontrolle während der gesamten Laufzeit des Fonds sichergestellt sind.*** Um die finanziellen Interessen und den Unionshaushalt zu schützen, sollten auf Ebene der Mitgliedstaaten und der Kommission verhältnismäßige ***und wirksame*** Maßnahmen ergriffen und durchgeführt werden. Der Kommission sollte es ermöglicht werden, die Zahlungsfristen zu unterbrechen, Zahlungen auszusetzen und Finanzkorrekturen vorzunehmen, wenn die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind. Die Kommission sollte den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wahren und Art, Schwere und Häufigkeit der Unregelmäßigkeiten sowie ihre finanziellen Auswirkungen auf den Unionshaushalt berücksichtigen. Gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509, der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 883/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ([6]) und den Verordnungen (EG, Euratom) Nr. 2988/95 ([7]), (Euratom, EG) Nr. 2185/96 ([8]) und (EU) 2017/1939

einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Tätigkeit zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 darf die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Betrugsfälle und sonstige Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates untersuchen und verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUStA und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission über festgestellte Unregelmäßigkeiten und über sämtliche Weiterverfolgungsmaßnahmen, die sie in Bezug auf diese Unregelmäßigkeiten sowie auf Ermittlungen des OLAF ergriffen haben, zügig Bericht erstatten. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmen, sollten auch der EUStA unverzüglich alle strafbaren Handlungen melden, für die diese ihre Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ausüben kann.

des Rates ([9]) ***sowie der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9a])*** sind die finanziellen Interessen der Union durch verhältnismäßige Maßnahmen zu schützen, einschließlich Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung, Behebung**,** Untersuchung ***sowie strafrechtlichen Verfolgung*** von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten und gegebenenfalls zur Verhängung verwaltungsrechtlicher ***und/oder strafrechtlicher*** Sanktionen. Insbesondere ist das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gemäß den Verordnungen (Euratom, EG) Nr. 2185/96 und (EU, Euratom) Nr. 883/2013 befugt, administrative Untersuchungen einschließlich Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um festzustellen, ob Betrug, Korruption oder eine sonstige rechtswidrige Tätigkeit zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt***, und jegliche Straftat gemäß Artikel 24 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2017/1939 der EUStA zu melde***. Gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 darf die Europäische Staatsanwaltschaft (EUStA) gegen die finanziellen Interessen der Union gerichtete Betrugsfälle und sonstige Straftaten im Sinne der Richtlinie (EU) 2017/1371 des Europäischen Parlaments und des Rates untersuchen und verfolgen. Nach der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 ist jede Person oder Stelle, die Unionsmittel erhält, verpflichtet, uneingeschränkt am Schutz der finanziellen Interessen der Union mitzuwirken, der Kommission, dem OLAF, der EUStA und dem Europäischen Rechnungshof (EuRH) die erforderlichen Rechte und den Zugang zu gewähren und sicherzustellen, dass an der Ausführung von Unionsmitteln beteiligte Dritte gleichwertige Rechte gewähren. Die Mitgliedstaaten sollten der Kommission über festgestellte Unregelmäßigkeiten und über sämtliche Weiterverfolgungsmaßnahmen, die sie in Bezug auf diese Unregelmäßigkeiten sowie

auf Ermittlungen des OLAF ergriffen haben, zügig Bericht erstatten. Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten, die an der Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 teilnehmen, sollten auch der EUStA unverzüglich alle strafbaren Handlungen melden, für die diese ihre Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EU) 2017/1939 ausüben kann. ***Gemäß Artikel 129 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 haben der Europäische Rechnungshof, das OLAF, die EUStA und die Kommission uneingeschränkten, direkten, sofortigen und bedingungslosen Zugang zu allen von den Mitgliedstaaten im Rahmen des Fonds erhobenen Daten, einschließlich der in den nationalen Systemen erfassten Basisdaten, ohne dass diese zuvor von den nationalen Behörden geändert, aggregiert oder bearbeitet werden. Das Europäische Parlament erhält in Ausübung seiner Entlastungsfunktion Zugang zu allen Informationen, die erforderlich sind, um die Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Leistung im Zusammenhang mit der Ausführung des Haushaltsplans der Union zu bewerten.***

Änderungsantrag 21

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 53

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(53) Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten für Empfänger von Unionsmitteln zu verringern sowie um doppelte Prüfungen und Verwaltungsüberprüfungen derselben Maßnahmen zu vermeiden, sollte die konkrete Anwendung des Grundsatzes der Einzigen Prüfung für den Fonds angewandt werden. Die Prüfbehörde sollte Prüfungen vornehmen und sicherstellen, dass der der Kommission vorgelegte Bestätigungsvermerk verlässlich ist. Dieser	(53) Um den Verwaltungsaufwand und die Kosten für Empfänger von Unionsmitteln zu verringern sowie um doppelte Prüfungen und Verwaltungsüberprüfungen derselben Maßnahmen zu vermeiden, sollte die konkrete Anwendung des Grundsatzes der Einzigen Prüfung für den Fonds angewandt werden***, ohne den wirksamen Schutz der finanziellen Interessen der Union und den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu beeinträchtigen***.

Bestätigungsvermerk sollte der Kommission Gewähr dafür bieten, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Mitgliedstaats ordnungsgemäß funktionieren und dass die Aussagen in der von der Koordinierungsstelle vorgelegten Verwaltungserklärung korrekt sind.	Die Prüfbehörde sollte Prüfungen vornehmen und sicherstellen, dass der der Kommission vorgelegte Bestätigungsvermerk verlässlich ist. ***Die Anwendung des Grundsatzes der Einzigen Prüfung sollte einer risikobasierten Ausnahmeregelung unterliegen, die es der Kommission und dem Rechnungshof ermöglicht, zusätzliche Prüfungen durchzuführen, wenn die Prüfbehörde einen schwerwiegenden Mangel festgestellt hat oder wenn die Restfehlerquote die Wesentlichkeitsschwelle von zwei Prozent überschreitet.*** Dieser Bestätigungsvermerk sollte der Kommission Gewähr dafür bieten, dass die Verwaltungs- und Kontrollsysteme des Mitgliedstaats ordnungsgemäß funktionieren und dass die Aussagen in der von der Koordinierungsstelle vorgelegten Verwaltungserklärung korrekt ***und durch überprüfbare Daten und Nachweise belegt*** sind.

Änderungsantrag 22

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 54

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(54) Im Einklang mit dem Grundsatz und den Regelungen der geteilten Mittelverwaltung sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission für die Verwaltung und Kontrolle der Pläne zuständig sein und die rechtmäßige und ordnungsmäßige Verwendung der Unionsmittel gewährleisten. Da in erster Linie die Mitgliedstaaten für diese Verwaltung und Kontrolle verantwortlich sind, sollten sie sicherstellen, dass die aus dem Fonds unterstützten Vorhaben dem anwendbaren Recht entsprechen, einschließlich der anwendbaren Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und über staatliche Beihilfen.	(54) Im Einklang mit dem Grundsatz und den Regelungen der geteilten Mittelverwaltung sollten die Mitgliedstaaten und die Kommission für die Verwaltung und Kontrolle der Pläne zuständig sein und die rechtmäßige und ordnungsmäßige Verwendung der Unionsmittel gewährleisten. Da in erster Linie die Mitgliedstaaten für diese Verwaltung und Kontrolle verantwortlich sind, sollten sie sicherstellen, dass die aus dem Fonds unterstützten Vorhaben dem anwendbaren Recht entsprechen, einschließlich der anwendbaren Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge und über staatliche Beihilfen. ***Die Nichteinhaltung geltender***

Rechtsvorschriften sollte für die Mitgliedstaaten finanzielle Konsequenzen nach sich ziehen.

Änderungsantrag 23

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 56

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(56) Um den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Höhe der geschätzten Gesamtkosten ihres NRP-Plans während dessen gesamter Durchführung vertretbar und plausibel bleibt, und erforderlichenfalls eine Änderung ihres NRP-Plans beantragen. Das Umsetzungsmodell des Fonds sollte darauf abzielen, Berechenbarkeit und Kohärenz zwischen der Höhe der Zahlungen und dem individuellen Durchführungstempo jeder einzelnen Maßnahme zu gewährleisten, indem jedem Etappenziel und jedem Zielwert vorab zugewiesene Auszahlungsbeträge zugewiesen werden. Darüber hinaus sollte der Mitgliedstaat im Rahmen der Halbzeitüberprüfung eine Überprüfung der geschätzten Gesamtkosten der Reformen und Investitionen sowie anderer Interventionen, die vom NRP-Plan abgedeckt sind, vornehmen, und zwar mit entsprechenden Anpassungen, wann immer dies gerechtfertigt ist. Zusätzlich sollte der Mitgliedstaat bei der Vorlage seines letzten jährlichen Gewährpakets für das letzte Haushaltsjahr bestätigen, dass die Gesamtzahlungen der Kommission bei Berücksichtigung des nationalen Beitrags den Gesamtbetrag, den der Mitgliedstaat bei der Durchführung des Plans an die Begünstigten gezahlt hat, nicht übersteigen. Aus denselben Gründen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung sollte ***es der*** Kommission ***gestattet*** sein, zuvor für Zwischenschritte einer	(56) Um den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung zu gewährleisten, sollten die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Höhe der geschätzten Gesamtkosten ihres NRP-Plans während dessen gesamter Durchführung vertretbar und plausibel ***sowie durch die Überprüfung der zugrunde liegenden Kosten der Vorhaben gestützt*** bleibt, und erforderlichenfalls eine Änderung ihres NRP-Plans beantragen. Das Umsetzungsmodell des Fonds sollte darauf abzielen, Berechenbarkeit und Kohärenz zwischen der Höhe der Zahlungen und dem individuellen Durchführungstempo jeder einzelnen Maßnahme zu gewährleisten, indem jedem Etappenziel und jedem Zielwert vorab zugewiesene Auszahlungsbeträge zugewiesen werden. Darüber hinaus sollte der Mitgliedstaat im Rahmen der Halbzeitüberprüfung eine Überprüfung der geschätzten Gesamtkosten der Reformen und Investitionen sowie anderer Interventionen, die vom NRP-Plan abgedeckt sind, vornehmen, und zwar mit entsprechenden Anpassungen, wann immer dies gerechtfertigt ist. Zusätzlich sollte der Mitgliedstaat bei der Vorlage seines letzten jährlichen Gewährpakets für das letzte Haushaltsjahr bestätigen, dass die Gesamtzahlungen der Kommission bei Berücksichtigung des nationalen Beitrags den Gesamtbetrag, den der Mitgliedstaat bei der Durchführung des Plans an die Begünstigten gezahlt hat, nicht übersteigen. Aus denselben Gründen der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung

Maßnahme gezahlte Beträge einzuziehen, wenn das endgültige Etappenziel oder der endgültige Zielwert der betreffenden Maßnahme nicht erreicht wird, und tätig zu werden, wenn in einem Zeitraum bis zu fünf Jahren nach dem Datum der entsprechenden Zahlung durch die Kommission eine Rückgängigmachung eines Etappenziels oder Zielwerts eintritt.

sollte ***die*** Kommission ***verpflichtet*** sein, zuvor für Zwischenschritte einer Maßnahme gezahlte Beträge einzuziehen, wenn das endgültige Etappenziel oder der endgültige Zielwert der betreffenden Maßnahme nicht erreicht wird, und tätig zu werden, wenn in einem Zeitraum bis zu fünf Jahren nach dem Datum der entsprechenden Zahlung durch die Kommission eine Rückgängigmachung eines Etappenziels oder Zielwerts eintritt.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(57) ***Um*** die Verfahren deutlich ***zu vereinfachen*** und ***den*** Verwaltungsaufwand für die Empfänger***,*** die Mitgliedstaaten und die Kommission ***erheblich zu verringern und*** gleichzeitig solide Schutzvorkehrungen für die regelmäßige und wirksame Verwendung der Unionsmittel ***zu*** bieten, ***sollten*** in die NRP-Pläne Maßnahmen aufgenommen werden, die die Durchführung erleichtern, und zwar sowohl bei ihrer Gestaltung und Durchführung als auch in den Überwachungsbestimmungen. Solche Elemente wären beispielsweise die Bereitstellung technischer Hilfe und Unterstützung für die Mitgliedstaaten, die Verringerung doppelter Prüfungen durch Anwendung des Ansatzes der Einzigen Prüfung und die Abkehr von Rechnungsprüfungen und Konzentration auf tatsächliche Ergebnisse. ***Von*** den nationalen ***Prüfbehörden und*** der Kommission ***sollte in diesem Zusammenhang nicht erwartet werden, dass sie für die Zwecke ihrer Prüfungstätigkeit*** die den Vorhaben zugrunde liegenden Kosten überprüfen. Zur Vereinfachung sollte technische Hilfe während der gesamten Durchführung in Form eines Pauschalsatzes geleistet	(57) ***Während*** die Verfahren deutlich ***vereinfacht werden*** und ***der*** Verwaltungsaufwand für die Empfänger ***erheblich verringert wird, sollten*** die Mitgliedstaaten und die Kommission gleichzeitig solide Schutzvorkehrungen für die ***rechtmäßige,*** regelmäßige***, wirtschaftliche*** und wirksame Verwendung der Unionsmittel bieten, ***und*** in die NRP-Pläne ***sollten*** Maßnahmen aufgenommen werden, die die Durchführung erleichtern, und zwar sowohl bei ihrer Gestaltung und Durchführung als auch in den Überwachungsbestimmungen. Solche Elemente wären beispielsweise die Bereitstellung technischer Hilfe und Unterstützung für die Mitgliedstaaten, die Verringerung doppelter Prüfungen durch Anwendung des Ansatzes der Einzigen Prüfung und die Abkehr von Rechnungsprüfungen und Konzentration auf tatsächliche Ergebnisse ***und gleichzeitig die Sicherstellung eines vollständigen Prüfpfades***. ***Die vollständigen Prüfpfade sollten es*** den nationalen ***Prüf- und Verwaltungsbehörden sowie*** der Kommission ***ermöglichen,*** die den Vorhaben zugrunde liegenden Kosten ***und die Einhaltung der geltenden***

werden, der für alle Zahlungen gilt. Der Fonds sollte auch ausreichende Flexibilität bieten, sei es durch gestraffte Verfahren für die Änderungen der Pläne oder durch eine bessere Reaktionsfähigkeit auf unvorhergesehene Krisen über verschiedene Mechanismen, die die Mobilisierung von Ressourcen für solche Ereignisse ermöglichen, wie etwa die Überarbeitung des Plans, den Flexibilitätsbetrag oder den Zugang zur Fazilität. Der Fonds sollte es den Mitgliedstaaten auch ermöglichen, selbst zu entscheiden, welche Etappenziele und Zielwerte in jedem Zahlungsantrag auf der Grundlage ihres jeweiligen Durchführungstempos einzureichen sind. Um regelmäßige Auszahlungen und die zeitnahe Verwirklichung der Ziele der Union vor Ort zu gewährleisten, sollte durch eine jährliche Regel für die Aufhebung der Mittelbindung sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten regelmäßige Zahlungsanträge in hinlänglich umfangreicher Höhe einreichen.

Rechtsvorschriften zu überprüfen. Zur Vereinfachung sollte technische Hilfe während der gesamten Durchführung in Form eines Pauschalsatzes geleistet werden, der für alle Zahlungen gilt. Der Fonds sollte auch ausreichende Flexibilität bieten, sei es durch gestraffte Verfahren für die Änderungen der Pläne oder durch eine bessere Reaktionsfähigkeit auf unvorhergesehene Krisen über verschiedene Mechanismen, die die Mobilisierung von Ressourcen für solche Ereignisse ermöglichen, wie etwa die Überarbeitung des Plans, den Flexibilitätsbetrag oder den Zugang zur Fazilität. Der Fonds sollte es den Mitgliedstaaten auch ermöglichen, selbst zu entscheiden, welche Etappenziele und Zielwerte in jedem Zahlungsantrag auf der Grundlage ihres jeweiligen Durchführungstempos einzureichen sind. Um regelmäßige Auszahlungen und die zeitnahe Verwirklichung der Ziele der Union vor Ort zu gewährleisten, sollte durch eine jährliche Regel für die Aufhebung der Mittelbindung sichergestellt werden, dass die Mitgliedstaaten regelmäßige Zahlungsanträge in hinlänglich umfangreicher Höhe einreichen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 57 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(57a) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Vereinfachungs- und Beschleunigungsmaßnahmen sollten die Transparenz, die Gleichbehandlung oder das Schutzniveau des Haushalts der Union nicht beeinträchtigen. Diese Maßnahmen sollten mit verhältnismäßigen Schutzvorkehrungen einhergehen, einschließlich geeigneter Prüf- und Kontrollsysteme, verlässlicher Leistungsdaten und klarer Methoden für

Teilzahlungen, Kürzungen, Aussetzungen und Einziehungen, wenn die Zahlungsbedingungen nicht erfüllt sind.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 58

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(58) Der mit der Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 eingerichtete Klima-Sozialfonds ([4]) verfolgt ähnliche Ziele und unterstützt ähnliche Maßnahmen innerhalb eines vergleichbaren Einsatzzeitplans. Daher sollten die Klima-Sozialpläne ab 2028 in die NRP-Pläne integriert werden. Dies sollte eine effizientere Verwendung von Unionsmitteln ermöglichen und eine wirksamere und kohärentere Verwirklichung der Ziele des Fonds begünstigen. Dadurch würde die parallele Ausführung ähnlicher Systeme und Prozesse vermieden, was im Hinblick auf bessere Strategieplanung, Strategiekohärenz und Vereinfachungsbemühungen deutliche Vorteile mit sich bringt. Es sollte auch die Anwendung gemeinsamer Vorschriften sicherstellen, insbesondere in Bezug auf die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wobei die derzeitigen Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Klima-Sozialfonds weiterhin gelten würden. Synergien zwischen bestehenden und künftigen Investitionen im Rahmen des Modernisierungsfonds und den Maßnahmen der Pläne sollten auch durch eine koordinierte Programmplanung gefördert werden, um eine bessere Komplementarität und politische Kohärenz zwischen dem Unionshaushalt und den für den Modernisierungsfonds zugewiesenen Mitteln zu gewährleisten.	(58) Der mit der Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 eingerichtete Klima-Sozialfonds ([4]) verfolgt ähnliche Ziele und unterstützt ähnliche Maßnahmen innerhalb eines vergleichbaren Einsatzzeitplans. Daher sollten die Klima-Sozialpläne ab 2028 in die NRP-Pläne integriert werden. Dies sollte eine effizientere Verwendung von Unionsmitteln ermöglichen und eine wirksamere und kohärentere Verwirklichung der Ziele des Fonds begünstigen. Dadurch würde die parallele Ausführung ähnlicher Systeme und Prozesse vermieden, was im Hinblick auf bessere Strategieplanung, Strategiekohärenz und Vereinfachungsbemühungen deutliche Vorteile mit sich bringt. Es sollte auch die Anwendung gemeinsamer Vorschriften sicherstellen, insbesondere in Bezug auf die Achtung der Rechtsstaatlichkeit und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ***sowie den Schutz der finanziellen Interessen der EU***, wobei die derzeitigen Mittelzuweisungen der Mitgliedstaaten im Rahmen des Klima-Sozialfonds weiterhin gelten würden. Synergien zwischen bestehenden und künftigen Investitionen im Rahmen des Modernisierungsfonds und den Maßnahmen der Pläne sollten auch durch eine koordinierte Programmplanung gefördert werden, um eine bessere Komplementarität und politische Kohärenz zwischen dem Unionshaushalt und den für den Modernisierungsfonds zugewiesenen

Mitteln zu gewährleisten.

([4]) Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1).

([4]) Verordnung (EU) 2023/955 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Einrichtung eines Klima-Sozialfonds und zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1060 (ABl. L 130 vom 16.5.2023, S. 1).

Änderungsantrag 27

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 60 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(60a) Um eine angemessene demokratische Kontrolle, Transparenz und Überprüfung durch das Europäische Parlament und den Rat bei Beschlüssen mit erheblichen Auswirkungen auf den Haushalt der Union sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, delegierte Rechtsakte zur Genehmigung und Änderung von Plänen für national-regionale Partnerschaften zu erlassen. Eine solche Befugnis sollte der Kommission ebenfalls übertragen werden, um festzustellen, ob die bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ von der Nichterfüllung betroffen ist.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. „anwendbares Recht“ das Unionsrecht und die nationalen Rechtsvorschriften im ***direkten*** Hinblick auf dessen Anwendung;	1. „anwendbares Recht“ das Unionsrecht und die nationalen Rechtsvorschriften im Hinblick auf dessen Anwendung;

Änderungsantrag 29

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
5. „Empfänger“ eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person – die kein Teilnehmer ist –, die über einen Begünstigten Mittel aus dem Unionshaushalt erhält;	5. „Empfänger“ eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person***,*** die kein Teilnehmer ist***, und*** die ***tatsächlich*** über einen Begünstigten Mittel aus dem Unionshaushalt erhält***. Im Fall der Durchführung durch Vertrag gilt ein Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer als Endempfänger, wenn er letztlich Unionsmittel zur Ausführung des unterstützten Vorhabens erhält***;

Änderungsantrag 30

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
6. „Endempfänger“ eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person – die kein Teilnehmer ist –, die im Rahmen eines Finanzierungsinstruments Unterstützung erhält und die für die Zwecke von Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als Empfänger gilt***;***	6. „Endempfänger“ eine Einrichtung mit oder ohne Rechtspersönlichkeit oder eine natürliche Person***,*** die kein Teilnehmer ist, die im Rahmen eines Finanzierungsinstruments Unterstützung erhält und die für die Zwecke von Artikel 38 Absatz 1 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 als Empfänger gilt***. Im Fall der Durchführung durch Vertrag gilt ein Auftragnehmer oder Unterauftragnehmer als Endempfänger, wenn er letztlich Unionsmittel zur Ausführung des unterstützten Vorhabens erhält;***

Änderungsantrag 31

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
10. „Etappenziel“ eine qualitative Errungenschaft zur Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung einer Maßnahme;	10. „Etappenziel“ eine ***spezifische, messbare, fristgebundene und unabhängig überprüfbare*** qualitative Errungenschaft zur Messung der Fortschritte bei der Verwirklichung einer Maßnahme;

Änderungsantrag 32

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
34. „Unregelmäßigkeit“ jeden Verstoß gegen das anwendbare Recht, der sich negativ auf den Unionshaushalt auswirkt oder auswirken würde, ***und zwar*** durch ***nicht gerechtfertigte*** Erstattungen ***aus*** dem genannten Haushalt ***basierend auf Etappenzielen, Zielwerten und Outputs***;	34. „Unregelmäßigkeit“ jeden Verstoß gegen das anwendbare Recht ***infolge einer Handlung oder Unterlassung nationaler Behörden und/oder an der Umsetzung des nationalen Plans beteiligter Wirtschaftsteilnehmer oder einer anderen an der Umsetzung des Fonds beteiligten natürlichen oder juristischen Person***, der sich negativ auf den Unionshaushalt auswirkt oder auswirken würde , ***unter anderem*** durch ***den Erhalt unrechtmäßiger*** Erstattungen ***und Zahlungen, die Abrechnung und Einbehaltung nicht gerechtfertigter Ausgaben oder durch die fehlerhafte Erfüllung, Berichterstattung oder Überprüfung in Bezug auf Etappenziele, Zielwerte und Outputs im Zusammenhang mit*** dem genannten Haushalt;

Änderungsantrag 33

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 34 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	34a. „Doppelfinanzierung“ jeden Fall, in dem die gleichen zugrunde liegenden Kosten eines Etappenziels oder einer

	Zielvorgabe zweimal finanziert werden und/oder in dem die gleichen Outputs/Ergebnisse zweimal angegeben werden;

Änderungsantrag 34

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 4 – Absatz 1 – Nummer 34 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	34b. „Wirtschaftsteilnehmer“ jede natürliche oder juristische Person oder jede andere Einrichtung, die an der Durchführung der Unterstützung im Rahmen des nationalen Plans beteiligt ist; hiervon ausgenommen ist ein Mitgliedstaat, der seine Befugnisse als Behörde ausübt ([1a]);
	([1a]) Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union, u. a. in der Rechtssache C-175/23, Obshtina Svishtov, gelten öffentliche Einrichtungen, die Unionsmittel erhalten und ausführen, für die Zwecke des Begriffs der Unregelmäßigkeit als „Wirtschaftsteilnehmer“.

Änderungsantrag 35

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten gestalten die Maßnahmen im NRP- und im Interreg-Plan so, dass die Wahrung der folgenden Grundsätze gewährleistet wird:	***(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)***

Änderungsantrag 36

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Rechte, Freiheiten und Grundsätze nach Maßgabe der Charta ***der Grundrechte*** der Grundrechte der Europäischen Union.	b) die Rechte, Freiheiten und Grundsätze nach Maßgabe der Charta der Grundrechte der Europäischen Union***, einschließlich der Rechte von Menschen mit Behinderungen***.

Änderungsantrag 37

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) der Schutz der finanziellen Interessen der Union gemäß Artikel 9a (neu) dieser Verordnung.

Änderungsantrag 38

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten wahren diese Rechte, Freiheiten und Grundsätze während der gesamten Vorbereitung und Durchführung ihrer jeweiligen Pläne.	Die Mitgliedstaaten wahren diese Rechte, Freiheiten***, Verpflichtungen*** und Grundsätze während der gesamten Vorbereitung und Durchführung ihrer jeweiligen Pläne.

Änderungsantrag 39

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Eine Unterstützung aus dem Fonds ergänzt die nationale öffentliche Förderung.	(4) Eine Unterstützung aus dem Fonds ergänzt die nationale öffentliche Förderung ***und ersetzt keine wiederkehrende Ausgabe des nationalen Haushalts***. ***Die Mitgliedstaaten müssen in ihren Plänen, in jedem Zahlungsantrag und im jährlichen Gewährpaket nachweisen, dass***

sie diesen Grundsatz einhalten.

Änderungsantrag 40

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorhaben können Unterstützung aus anderen Unionsprogrammen und -instrumenten erhalten, soweit diese Unterstützung ***sowie die*** Etappenziele und die Zielwerte***, für die Zahlungen erfolgen, nicht dieselben Kosten abdecken***. ***Für die Zwecke des Unterabsatzes 1 arbeiten*** die Mitgliedstaaten und die Kommission ***bei der Erarbeitung und Durchführung von Vorhaben, die kumulativ im Rahmen des Plans und eines weiteren Unionsprogramms finanziert werden, zusammen, um*** Doppelförderung ***zu vermeiden***.	***Die Unterstützung im Rahmen des Fonds wird zusätzlich zu der Unterstützung aus anderen Fonds, Programmen und Instrumenten der Union gewährt, und mit ihr wird eine anderweitige Unterstützung weder ersetzt noch dupliziert. Maßnahmen*** können Unterstützung aus anderen Unionsprogrammen und -instrumenten erhalten, soweit diese Unterstützung ***nicht zur Finanzierung derselben Kosten, desselben Outputs/Ergebnisses oder derselben*** Etappenziele oder Zielwerte ***führt, auch nicht über verschiedene Programmplanungszeiträume hinweg***. ***Zu diesem Zweck stellen*** die Mitgliedstaaten und die Kommission ***sicher, dass*** Doppelförderung ***verhindert, aufgedeckt und behoben wird, auch wenn sich Maßnahmen über mehrere Programmplanungszeiträume hinweg überschneiden***. ***Die Kommission richtet auf der Grundlage interoperabler IT-Systeme systematische Ex-ante- und Ex-post-Gegenkontrollen für alle einschlägigen Finanzierungsinstrumente der Union ein, einschließlich der Darlehen im Rahmen von „Catalyst Europe“, des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und der Fazilität „Connecting Europe“. Werden bei Maßnahmen voraussichtlich keine Kosten aus dem Fonds finanziert (Null-Kosten-Maßnahmen), müssen die Mitgliedstaaten dennoch dieselben Gegenkontrollen zur Vermeidung von Doppelförderung anwenden wie bei geförderten Maßnahmen.***

Änderungsantrag 41

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Mitgliedstaaten richten wirksame und verhältnismäßige Kontrollsysteme ein, um Doppelförderung einschließlich kosten- und ergebnisbasierter Überschneidungen, zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und berücksichtigen dabei die Risiken, die sich aus der im Rahmen verschiedener Programme und Programmplanungszeiträume der Union gewährten Unterstützung ergeben.

Änderungsantrag 42

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Mitgliedstaaten setzen wirksame Mechanismen ein und erhalten diese aufrecht, um sicherzustellen, dass die von ihren Plänen unterstützten Maßnahmen und deren Durchführung während der gesamten Inanspruchnahme des Fonds die relevanten Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union einhalten (im Folgenden „bereichsübergreifende Bedingung ‚Charta'").	Die Mitgliedstaaten setzen wirksame Mechanismen ein und erhalten diese aufrecht, um sicherzustellen, dass die von ihren Plänen unterstützten Maßnahmen und deren Durchführung während der gesamten Inanspruchnahme des Fonds die relevanten Bestimmungen der Charta der Grundrechte der Europäischen Union***, einschließlich der Rechte von Menschen mit Behinderungen,*** einhalten (im Folgenden „bereichsübergreifende Bedingung ‚Charta'").

Änderungsantrag 43

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 1 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sie übermitteln eine Bewertung dieser ***Mechanismen*** im Einklang mit Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe q [Anforderungen an	Sie übermitteln eine Bewertung dieser ***Einhaltung*** im Einklang mit Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe q [Anforderungen an

den NRP-Plan] und setzten die Kommission über jegliche Änderung, die die Erfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ betrifft, in Kenntnis.	den NRP-Plan] und setzen die Kommission über jegliche Änderung, die die Erfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ betrifft, in Kenntnis. ***Die Bedingung ist erfüllt, wenn alle damit verbundenen Kriterien erfüllt sind. Die Kommission gibt Leitlinien für die Bewertung der Einhaltung der Grundrechte heraus, aktualisiert diese regelmäßig und unterstützt die Mitgliedstaaten bei der Sicherstellung einer wirksamen Umsetzung.***

Änderungsantrag 44

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Ist die Kommission der Ansicht, dass ein Mitgliedstaat die bereichsübergreifende Bedingung „Charta“ aus Absatz 1 nicht oder nicht länger erfüllt, so teilt sie dem betroffenen ***Mitgliedstat*** ihre Bewertung mit, deren Grundlage die Angaben bilden, die der betroffene Mitgliedstat in seinem NRP-Plan als Reaktion auf die Anmerkungen der Kommission übermittelt; berücksichtigt werden auch relevante Informationen wie die länderspezifischen Berichte zur Rechtstaatlichkeit und zum Europäischen Semester.	(2) Ist die Kommission der Ansicht, dass ein Mitgliedstaat die bereichsübergreifende Bedingung „Charta“ aus Absatz 1 nicht oder nicht länger erfüllt, so teilt sie dem betroffenen ***Mitgliedstaat*** ihre Bewertung mit, deren Grundlage die Angaben bilden, die der betroffene Mitgliedstat in seinem NRP-Plan als Reaktion auf die Anmerkungen der Kommission übermittelt; berücksichtigt werden auch relevante Informationen wie ***der Bericht über die Anwendung der Charta,*** die länderspezifischen Berichte zur Rechtstaatlichkeit und zum Europäischen Semester ***sowie einschlägige Urteile des Europäischen Gerichtshofs***.

Änderungsantrag 45

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, festzustellen, ob eine eindeutige Gefahr eines Verstoßes

	gegen die bereichsübergreifende Bedingung „Charta“ besteht. Die Kommission bewertet die Angelegenheit unverzüglich und unterrichtet das Europäische Parlament über das Ergebnis ihrer Bewertung.

Änderungsantrag 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die bereichsübergreifende Bedingung „Charta“ nicht erfüllt ist, so nimmt sie binnen zwei Monaten nach Erhalt der Anmerkungen des Mitgliedstaats aus Absatz 3 einen Durchführungsbeschluss an, in dem die Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ festgelegt und die spezifischen Maßnahmen des NRP-Plans, die von dieser Nichterfüllung betroffen sind, genannt werden.	Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die bereichsübergreifende Bedingung „Charta“ nicht erfüllt ist, so nimmt sie binnen zwei Monaten nach Erhalt der Anmerkungen des Mitgliedstaats aus Absatz 3 einen Durchführungsbeschluss an, in dem die Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ festgelegt und die spezifischen Maßnahmen des NRP-Plans, die von dieser Nichterfüllung betroffen sind ***oder sein könnten***, genannt werden. ***Bei den Maßnahmen ist den von den Verstößen betroffenen Maßnahmen der Union soweit wie möglich Vorrang einzuräumen.***

Änderungsantrag 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission senkt ***im Verhältnis dazu*** den Finanzbeitrag der Union für den Mitgliedstaat hinsichtlich der betroffenen spezifischen Maßnahmen oder ergreift bei einer Unterstützung mit Darlehen alle im Rahmen der Darlehensvereinbarung zur Verfügung stehenden Maßnahmen, falls der Beschluss aus Absatz 4 nicht binnen eines Jahres nach seiner Annahme aufgehoben wurde.	(7) Die Kommission senkt den Finanzbeitrag der Union für den Mitgliedstaat hinsichtlich der betroffenen spezifischen Maßnahmen oder ergreift bei einer Unterstützung mit Darlehen alle im Rahmen der Darlehensvereinbarung zur Verfügung stehenden Maßnahmen, falls der Beschluss aus Absatz 4 nicht binnen eines Jahres nach seiner Annahme aufgehoben wurde.

Änderungsantrag 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Beträge, die gemäß diesem Artikel ausgesetzt oder gekürzt werden, werden keinen anderen Maßnahmen oder Prioritäten der Union zugewiesen, bis die vollständige Einhaltung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ sichergestellt ist.

Änderungsantrag 49

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Könnte der von der Kommission festgestellte Verstoß auch einen Verstoß gegen die bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ darstellen, so wird vorrangig das Verfahren nach Maßgabe des Artikels 9 eingeleitet.	***entfällt***

Änderungsantrag 50

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament unverzüglich über jeden gemäß den Absätzen 4 und 6 vorgeschlagenen, angenommenen, geänderten oder aufgehobenen Beschluss und übermittelt dem Europäischen Parlament ihre Bewertung und die einschlägigen Unterlagen.

Änderungsantrag 51

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 8 – Absatz 8 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8b) Die Kommission hält das Parlament und den Rat über den gesamten Austausch und Schriftwechsel mit dem betreffenden Mitgliedstaat auf dem Laufenden, insbesondere über die in den Absätzen 1, 2, 3, 4, 6 und 7 dieses Artikels genannten Aspekte, und übermittelt dem Parlament und dem Rat auf Anfrage alle Unterlagen zu diesem Austausch und Schriftwechsel.

Änderungsantrag 52

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Wahrung ***der Grundsätze*** der Rechtsstaatlichkeit wie in Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 dargelegt während der gesamten Inanspruchnahme des Fonds (im Folgenden „bereichsübergreifende Bedingung ‚Rechtsstaatlichkeit'"). Sie unterrichten die Kommission über jede Änderung, die Einfluss auf die Erfüllung dieser Bedingung hat.	(1) Die Mitgliedstaaten gewährleisten die Wahrung ***des Grundsatzes*** der Rechtsstaatlichkeit wie in Artikel 2 Buchstabe a und Artikel 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 dargelegt während der gesamten Inanspruchnahme des Fonds (im Folgenden „bereichsübergreifende Bedingung ‚Rechtsstaatlichkeit'"). Sie unterrichten die Kommission über jede Änderung, die Einfluss auf die Erfüllung dieser Bedingung hat. ***Die Kommission gibt Leitlinien für die Bewertung der Einhaltung des Grundsatzes der Rechtsstaatlichkeit heraus, aktualisiert diese regelmäßig und unterstützt die Mitgliedstaaten dabei, sie wirksam umzusetzen. Die Bedingung gilt als erfüllt, wenn alle damit verbundenen Kriterien erfüllt sind. Die Kommission überprüft diese Bewertung, bevor sie den NRP-Plan genehmigt.***

Änderungsantrag 53

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Das Europäische Parlament kann mit der Mehrheit seiner Mitglieder die Kommission auffordern, festzustellen, ob eine eindeutige Gefahr eines Verstoßes gegen die bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ besteht. Die Kommission bewertet die Angelegenheit unverzüglich und unterrichtet das Europäische Parlament über das Ergebnis ihrer Bewertung.

Änderungsantrag 54

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ nicht erfüllt ist, so ***schlägt sie dem Rat*** binnen zwei Monaten nach Erhalt der Anmerkungen des Mitgliedstaats aus Absatz 4 einen ***Durchführungsbeschluss vor***, in dem die Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ ***festgelegt und die spezifischen Maßnahmen des NRP-Plans genannt werden, die von dieser Nichterfüllung betroffen sind***.	Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ nicht erfüllt ist, so ***erlässt sie*** binnen zwei Monaten nach Erhalt der Anmerkungen des Mitgliedstaats aus Absatz 4 einen ***delegierten Rechtsakt***, in dem die Nichterfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ ***festgestellt wird***. ***Eine solche Bewertung muss sich auf einen hinreichend unmittelbaren und nachweisbaren Zusammenhang mit der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Unionshaushalts oder den finanziellen Interessen der Union erstrecken.***

Änderungsantrag 55

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 4 – Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Rat erlässt den Durchführungsbeschluss binnen vier Wochen nach der Annahme des Kommissionsvorschlags.	***entfällt***

Änderungsantrag 56

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Mitgliedstaat kann Zahlungsanträge ***für die spezifischen in dem Beschluss aus Absatz 4 genannten Maßnahmen*** einreichen, doch nimmt die Kommission ***die entsprechenden*** Zahlungen ***nicht*** vor, bis die bereichsübergreifende Bedingung „Rechtstaatlichkeit“ erfüllt ist.	(5) Der Mitgliedstaat kann Zahlungsanträge einreichen, doch nimmt die Kommission ***keine*** Zahlungen ***an den betroffenen Mitgliedstaat gemäß dieser Verordnung*** vor, bis die bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ erfüllt ist.

Änderungsantrag 57

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Mitgliedstaat informiert die Kommission, sobald er der Ansicht ist, dass ***der Verstoß gegen*** die bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ ***behoben*** ist. Die Kommission bewertet diese Informationen binnen zwei Monaten nach Eingang. Ist die Kommission der Ansicht, dass ***der Verstoß vollumfänglich behoben*** ist, so ***schlägt sie dem Rat vor, den Beschluss aus Absatz 4 aufzuheben***. ***Ist die Kommission der Ansicht, dass der Verstoß teilweise behoben ist, so schlägt sie dem Rat vor, den Beschluss aus Absatz 4 entsprechend abzuändern.*** Der Rat ***erlässt den Durchführungsbeschluss*** binnen vier Wochen nach ***der Annahme des***	(6) Der ***betroffene*** Mitgliedstaat informiert die Kommission, sobald er der Ansicht ist, dass die bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ ***erfüllt*** ist. Die Kommission bewertet diese Informationen binnen zwei Monaten nach Eingang. Ist die Kommission der Ansicht, dass die ***bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ erfüllt*** ist, so ***erlässt sie einen delegierten Rechtsakt***. Der Rat ***und das Parlament können*** binnen vier Wochen nach ***dem Erlass des delegierten Rechtsakts Einwände dagegen erheben***.

Kommissionsvorschlags.

Änderungsantrag 58

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(7) Die Kommission senkt im Verhältnis dazu den Finanzbeitrag der Union für den Mitgliedstaat hinsichtlich der spezifischen Maßnahmen des betroffenen Plans oder ergreift bei einer Unterstützung mit Darlehen alle im Rahmen der Darlehensvereinbarung zur Verfügung stehenden Maßnahmen, falls der Beschluss aus Absatz 4 nicht [binnen [eines] Jahres nach seinem Erlass] aufgehoben wurde**.**	(7) Die Kommission senkt im Verhältnis dazu den Finanzbeitrag der Union für den Mitgliedstaat hinsichtlich der spezifischen Maßnahmen des betroffenen Plans oder ergreift bei einer Unterstützung mit Darlehen alle im Rahmen der Darlehensvereinbarung zur Verfügung stehenden Maßnahmen, falls der Beschluss aus Absatz 4 nicht [binnen [eines] Jahres nach seinem Erlass] aufgehoben wurde***, oder erwägt die Anwendung von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2020/2092 [Konditionalitätsverordnung], insbesondere in Bezug auf Mittelbindungen.***

Änderungsantrag 59

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(7a) Mittel, die dem in Absatz 4 genannten Beschluss unterliegen, dürfen von den Mitgliedstaaten weder neu verplant noch auf andere Ziele oder Instrumente der Union übertragen werden.

Änderungsantrag 60

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament unverzüglich über jeden Beschluss, der nach Maßgabe der Absätze 4 und 6 vorgeschlagen, angenommen, geändert oder aufgehoben wird.	(8) Die Kommission unterrichtet das Europäische Parlament unverzüglich über jeden Beschluss, der nach Maßgabe der Absätze 4 und 6 vorgeschlagen, angenommen, geändert oder aufgehoben wird***, und übermittelt dem Europäischen Parlament ihre Bewertung sowie die entsprechenden Belege***.

Änderungsantrag 61

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 – Absatz 8 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(8a) Die Kommission hält das Parlament und den Rat über den gesamten Austausch und Schriftwechsel mit dem betreffenden Mitgliedstaat auf dem Laufenden, insbesondere über die in den Absätzen 1, 2, 3, 4, 6 und 7 dieses Artikels genannten Aspekte, und übermittelt dem Parlament und dem Rat auf Anfrage alle Unterlagen zu diesem Austausch und Schriftwechsel.

Änderungsantrag 62

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 9 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 9a
	Schutz der finanziellen Interessen der Union – bereichsübergreifende Bedingung
	(1) Bei der Umsetzung der Pläne treffen die Mitgliedstaaten alle geeigneten Maßnahmen, um die finanziellen Interessen der Union zu schützen und sicherzustellen, dass die Verwendung der Mittel im Zusammenhang mit den im

Rahmen der NRP-Pläne unterstützten Maßnahmen im Einklang mit dem geltenden Unionsrecht und dem geltenden nationalen Recht steht, insbesondere hinsichtlich der Prävention, Aufdeckung und Behebung von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten. Zu diesem Zweck richten die Mitgliedstaaten wirksame Mechanismen ein, um die Einhaltung des für den Schutz der finanziellen Interessen der Union wesentlichen Besitzstands der Union sicherzustellen, und sorgen für ein wirksames und effizientes internes Kontrollsystem sowie für die Einziehung zu Unrecht gezahlter oder nicht ordnungsgemäß verwendeter Beträge. Die Mitgliedstaaten können sich auf ihre allgemeinen nationalen Systeme der Haushaltsverwaltung stützen.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln in ihren Plänen eine Bewertung dieser Mechanismen im Einklang mit Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe k und Anhang IV und setzen die Kommission über jegliche Änderung, die die Erfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Schutz der finanziellen Interessen der EU“ betrifft, in Kenntnis.

(3) Ist die Kommission der Ansicht, dass ein Mitgliedstaat die bereichsübergreifende Bedingung „Schutz der finanziellen Interessen der EU“, wie sie in den Absätzen 1 bis 2 festgelegt ist, nicht oder nicht länger erfüllt, so setzt sie den betroffenen Mitgliedstaat über ihre Bewertung in Kenntnis. Diese Bewertung stützt sich auf die von dem Mitgliedstaat übermittelten Informationen und berücksichtigt relevante Informationen, darunter den Jahresbericht über den Schutz der finanziellen Interessen der EU (im Folgenden „PIF-Bericht“) sowie Mitteilungen der EUStA.

(4) Der betroffene Mitgliedstaat kann seine Anmerkungen und Abhilfemaßnahmen binnen zwei Monaten

nach Mitteilung der Bewertung gemäß Absatz 3 vorlegen.

(5) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass die bereichsübergreifende Bedingung „Schutz der finanziellen Interessen der EU“ nicht erfüllt ist, so nimmt sie binnen zwei Monaten nach Erhalt der Anmerkungen des Mitgliedstaats aus Absatz 5 einen Durchführungsbeschluss an, in dem die Nichterfüllung festgestellt und die spezifischen Maßnahmen des Plans, die von dieser Nichterfüllung betroffen sind, genannt werden.

(6) Für diesen Zweck ist Folgendes zu berücksichtigen:

a) die tatsächlichen oder potenziellen Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung des Unionshaushalts oder die finanziellen Interessen der Union;

b) Art, Dauer, Schwere und Umfang.

(7) Der Mitgliedstaat kann Zahlungsanträge für die in dem in Absatz 5 genannten Beschluss aufgeführten spezifischen Maßnahmen einreichen, doch nimmt die Kommission die entsprechenden Zahlungen nicht vor, bis die bereichsübergreifende Bedingung „Schutz der finanziellen Interessen der EU“ in Bezug auf diese Maßnahmen erfüllt ist.

(8) Der betroffene Mitgliedstaat informiert die Kommission, sobald er der Ansicht ist, dass die bereichsübergreifende Bedingung „Schutz der finanziellen Interessen der EU“ erfüllt ist. Die Kommission bewertet diese Informationen binnen zwei Monaten nach Eingang. Ist die Kommission der Ansicht, dass die bereichsübergreifende Bedingung „Schutz der finanziellen Interessen der EU“ erfüllt ist, so hebt sie den in Absatz 5 genannten Beschluss auf. Stimmt die Kommission dem Mitgliedstaat nicht zu, so setzt sie den Mitgliedstaat darüber in

Kenntnis und legt ihre Bewertung dar.

(9) Die Kommission senkt im Verhältnis dazu den Finanzbeitrag der Union für den Mitgliedstaat hinsichtlich der betroffenen spezifischen Maßnahmen oder ergreift bei einer Unterstützung mit Darlehen alle im Rahmen der Darlehensvereinbarung zur Verfügung stehenden Maßnahmen, falls der Beschluss aus Absatz 5 nicht binnen eines Jahres nach seiner Annahme aufgehoben wurde.

(10) Die Kommission nimmt in ihren gemäß Artikel 325 Absatz 5 AEUV angenommenen Jahresbericht einen eigenen Abschnitt über die Anwendung dieses Artikels auf.

Änderungsantrag 63

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 15 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mittel, die aufgehobenen Mittelbindungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 und den ***Artikeln 8 [Charta] und 9 [bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“] der vorliegenden Verordnung*** entsprechen, ***können*** für die Verwendung im Rahmen anderer Instrumente oder Programme der Union, die in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden, wieder ***eingesetzt werden***, insbesondere, wenn diese zur Unterstützung der Demokratie in Europa, der Zivilgesellschaft und der Werte der Union oder der Korruptionsbekämpfung beitragen.	(4) ***Unbeschadet der Befugnisse der Haushaltsbehörde schlägt die Kommission vor,*** die Mittel, die aufgehobenen Mittelbindungen gemäß Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 und den ***in Artikel 7 dieser Verordnung genannten bereichsübergreifenden Bedingungen im Rahmen des Flexibilitätsinstruments gemäß Artikel X der Verordnung (EU) 202X/XXXX [MFR-Verordnung]*** entsprechen, für die Verwendung im Rahmen anderer Instrumente oder Programme der Union, die in direkter oder indirekter Mittelverwaltung durchgeführt werden, wieder ***einzusetzen***, insbesondere, wenn diese zur Unterstützung der Demokratie in Europa, der Zivilgesellschaft und der Werte der Union oder der Korruptionsbekämpfung beitragen. ***Diese Mittel müssen zumindest teilweise Endempfänger oder Begünstigte in den Mitgliedstaaten erreichen, für die***

	die Aufhebung der Mittelbindung erfolgt ist.

Änderungsantrag 64

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe a a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	aa) stellt sicher, dass die Unterbrechung von Zahlungsfristen, die Aussetzung von Zahlungen, Finanzkorrekturen oder andere Maßnahmen zum Schutz des Unionshaushalts nicht zu unangemessenen Verzögerungen oder Nichtzahlungen an Begünstigte, Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer oder Teilnehmer führen, die die geltenden Bedingungen für die Unterstützung erfüllt haben;

Änderungsantrag 65

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiia) in dem Bericht über die Anwendung der Charta;

Änderungsantrag 66

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiib) in dem Bericht über die Rechtsstaatlichkeit;

Änderungsantrag 67

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 1 – Buchstabe b – Ziffer iii c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iiic) in dem Bericht über den Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Union und die Betrugsbekämpfung sowie in den Begleitdokumenten, insbesondere in der Begleitunterlage „Überwachung der Umsetzung des Aktionsplans zur Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission“ und den dazugehörigen Bewertungen der nationalen Betrugsbekämpfungsstrategien.

Änderungsantrag 68

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) eine Auflistung und Beschreibung der Maßnahmen, aufgeteilt in Kapitel, enthält, einschließlich der allgemeinen und spezifischen Ziele, die damit jeweils hauptsächlich verfolgt werden, wie auch eine Auflistung der angestrebten Etappenziele und Zielwerte, zusammen mit deren indikativem Abschlussdatum während des Programmplanungszeitraums, einschließlich der zusätzlichen Maßnahmen und damit zusammenhängenden Etappenziele und Zielwerte für den Fall, dass der betroffene Mitgliedstaat eine Unterstützung mit Darlehen beantragt. Mit der GAP zusammenhängende Maßnahmen entsprechen den Anforderungen des Titels V [GAP], der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] und der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GMO]; mit der Gemeinsamen Fischereipolitik zusammenhängende Maßnahmen entsprechen den Anforderungen des Artikels XX der Verordnung XX [GFP]. Die für die Zielwerte vorgeschlagenen	c) eine Auflistung und Beschreibung der Maßnahmen, aufgeteilt in Kapitel, enthält, einschließlich der allgemeinen und spezifischen Ziele, die damit jeweils hauptsächlich verfolgt werden, wie auch eine Auflistung der angestrebten Etappenziele und Zielwerte, zusammen mit deren indikativem Abschlussdatum während des Programmplanungszeitraums, einschließlich der zusätzlichen Maßnahmen und damit zusammenhängenden Etappenziele und Zielwerte für den Fall, dass der betroffene Mitgliedstaat eine Unterstützung mit Darlehen beantragt. ***Etappenziele und Zielwerte müssen spezifisch, messbar, überprüfbar und direkt mit den erwarteten Outputs und gegebenenfalls den Ergebnissen der Maßnahme verknüpft sein. Etappenziele und Zielwerte, die ausschließlich aus Verfahrens- oder Verwaltungsschritten bestehen, lösen keine Zahlungen aus, es sei denn, sie sind notwendig, verhältnismäßig und eindeutig mit der***

Indikatoren basieren auf den in Anhang I der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] aufgeführten Outputindikatoren***, außer in ordnungsgemäß begründeten Fällen***;	***Erbringung greifbarer Outputs oder Ergebnisse verbunden.*** Mit der GAP zusammenhängende Maßnahmen entsprechen den Anforderungen des Titels V [GAP], der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GAP-Verordnung] und der Verordnung (EU) 202X/XXXX [GMO]; mit der Gemeinsamen Fischereipolitik zusammenhängende Maßnahmen entsprechen den Anforderungen des Artikels XX der Verordnung XX [GFP]. Die für die Zielwerte vorgeschlagenen Indikatoren basieren auf den in Anhang I der Verordnung (EU) 202X/XXXX [Leistungsverordnung] aufgeführten Outputindikatoren;

Änderungsantrag 69

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im Einklang mit dem Muster in Anhang V darlegt, als Teil des Plans oder eines Antrags auf dessen Änderung, wobei der Gesamtbetrag mindestens gleich der Summe aus dem Finanzbeitrag der Union, aller beantragter Darlehen und dem nationalen Beitrag ist, gegebenenfalls zusammen mit Angaben zu bestehender oder geplanter Unionsfinanzierung, untermauert mit einer angemessenen Begründung und Erläuterungen zu Plausibilität, Vertretbarkeit und Einhaltung der Grundsätze der Kosteneffizienz und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Eignung zur Erreichung der erwarteten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Der als reservierte Flexibilitätsbetrag nicht zugewiesene Betrag gilt als Teil der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen;	d) die geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im Einklang mit ***der in Absatz 3a genannten Methode und*** dem Muster in Anhang V darlegt, als Teil des Plans oder eines Antrags auf dessen Änderung, wobei der Gesamtbetrag mindestens gleich der Summe aus dem Finanzbeitrag der Union, aller beantragter Darlehen und dem nationalen Beitrag ist, gegebenenfalls zusammen mit Angaben zu bestehender oder geplanter Unionsfinanzierung, untermauert mit einer angemessenen Begründung und Erläuterungen zu Plausibilität, Vertretbarkeit und Einhaltung der Grundsätze der Kosteneffizienz und der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und Eignung zur Erreichung der erwarteten wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. Der als reservierte Flexibilitätsbetrag nicht zugewiesene Betrag gilt als Teil der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen;

Änderungsantrag 70

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ea) sicherstellt, dass die geschätzten Gesamtkosten des Plans vertretbar sind und im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz stehen und den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen entsprechen;

Änderungsantrag 71

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe e b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	eb) klare Modalitäten zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten bei der Verwendung der im Rahmen des NRP-Plans bereitgestellten Mittel festlegt, einschließlich der Modalitäten, durch die eine Doppelfinanzierung vermieden werden soll;

Änderungsantrag 72

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe k

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
k) erläutert, inwiefern das System und die Modalitäten des Mitgliedstaats ausreichen, um einen regulären, wirksamen und effizienten Einsatz der Unionsmittel zu gewährleisten, wobei die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährt werden, basierend auf den in Anhang IV [Kernanforderungen] festgelegten Kernanforderungen, zusammen mit den	k) erläutert, inwiefern das System und die Modalitäten des Mitgliedstaats ausreichen, um einen regulären, wirksamen und effizienten Einsatz der Unionsmittel zu gewährleisten, wobei die Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Schutz der finanziellen Interessen der Union gewährt werden, i***m Einklang mit Artikel 9a und*** basierend auf den in Anhang IV [Kernanforderungen] festgelegten

Maßnahmen zur Behebung potenzieller Mängel;	Kernanforderungen, zusammen mit den Maßnahmen zur Behebung potenzieller Mängel; ***der Mitgliedstaat ist verpflichtet, die Bestätigung der Datenerfassung und der umfassenden Nutzung des in Artikel 36 Absatz 2 der Haushaltsordnung genannten Systems vorzulegen;***

Änderungsantrag 73

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe o

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
o) eine Selbstbewertung der Einhaltung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ aus Artikel 8 [Charta-Artikel] vorsieht;	o) eine Selbstbewertung der Einhaltung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“ aus Artikel 8 [Charta-Artikel] vorsieht***, die von der Kommission überprüft wird***;

Änderungsantrag 74

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe p

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
p) ***erläutert, wie*** der Plan und seine voraussichtliche Durchführung die Wahrung der bereichsübergreifenden Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ aus Artikel 9 [Bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“] sicherstellen, einschließlich der Weiterverfolgung für die länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des jüngsten Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und Europäischen Semesters ausgesprochen werden, zusammen mit Maßnahmen zur Thematisierung der ermittelten länderspezifischen Herausforderungen**.**	p) ***hinreichend belegt, dass*** der Plan und seine voraussichtliche Durchführung die Wahrung der bereichsübergreifenden Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ aus Artikel 9 [Bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“] sicherstellen, einschließlich der Weiterverfolgung für die länderspezifischen Empfehlungen, die im Rahmen des jüngsten Berichts über die Rechtsstaatlichkeit und ***des*** Europäischen Semesters ausgesprochen werden, zusammen mit Maßnahmen zur Thematisierung der ermittelten länderspezifischen Herausforderungen***;***

Änderungsantrag 75

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 2 – Unterabsatz 2 – Buchstabe r a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ra) Wird auf der Grundlage einer konstruktiven Einbeziehung der lokalen und regionalen Behörden, der Wirtschafts- und Sozialpartner sowie der Organisationen der Zivilgesellschaft im Einklang mit dem Partnerschaftsprinzip und dem Verhaltenskodex für Partnerschaften ausgearbeitet.

Änderungsantrag 76

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3a) Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt, in dem die Methode festgelegt wird, die von den Mitgliedstaaten bei der Erstellung der geschätzten Gesamtkosten der Maßnahmen im Rahmen ihrer Pläne gemäß Absatz 2d anzuwenden ist, sowie die Methode, die von der Kommission zur Überprüfung dieser Schätzungen anzuwenden ist. Bei der Methode muss sichergestellt sein, dass Kostenschätzungen belegt, plausibel und zwischen den Mitgliedstaaten vergleichbar und vor überhöhten oder ungerechtfertigten Bewertungen ähnlicher Maßnahmen geschützt sind, wobei eine regelmäßige Neubewertung während der gesamten Umsetzung vorgesehen ist. Die Methode zur Berechnung der geschätzten Kosten stützt sich zum Zwecke der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung auf überprüfte historische Daten oder, falls nicht verfügbar, auf statistische Daten, eine Aufschlüsselung der Kosten auf der Grundlage von Mengen und Stückpreisen, Kostenrechnungsverfahren und einen Vergleich mit Marktpreisen

	oder vergleichbaren Maßnahmen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Informationen ausreichend dokumentiert sind, um eine Überprüfung und Prüfung zu ermöglichen.
	Bei der Ausarbeitung der Methoden kann die Kommission von einschlägigen Sachverständigen unterstützt werden, gegebenenfalls auch vom Europäischen Rechnungshof.

Änderungsantrag 77

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 22 – Absatz 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(3b) Die Kommission erstellt auf der Grundlage der Berichterstattungspflicht in Bezug auf die Einheits- bzw. Gesamtkosten, der geförderten Tätigkeiten, sofern zutreffend, wenn eine nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung zur Anwendung kommt, ein Richtwert-Instrument für die nicht mit Kosten verknüpfte Finanzierung (FNLC Benchmarking Tool), mit dem die Einheitskosten von Etappenzielen und Zielwerten erfasst und verglichen werden sollen.

Änderungsantrag 78

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Vorschlag der Kommission ***und Durchführungsbeschluss des Rates***	Vorschlag der Kommission ***für einen delegierten Rechtsakt***

Änderungsantrag 79

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Kommission bewertet binnen vier Monaten nach Vorlage den vom Mitgliedstaat eingereichten Plan oder geänderten Plan und stuft ein, ob er mit der vorliegenden Verordnung übereinstimmt; außerdem ***macht sie einen Vorschlag für einen Durchführungsbeschluss des Rates***. Bei der Bewertung stellt die Kommission sicher, dass der NRP-Plan alle in der vorliegenden Verordnung, insbesondere die in Artikel 22 festgelegten Anforderungen einhält.	(1) Die Kommission bewertet binnen vier Monaten nach Vorlage den vom Mitgliedstaat eingereichten ***ursprünglichen*** Plan oder geänderten Plan und stuft ein, ob er mit der vorliegenden Verordnung übereinstimmt; außerdem ***erlässt sie einen delegierten Rechtsakt***. Bei der Bewertung stellt die Kommission sicher, dass der NRP-Plan alle in der vorliegenden Verordnung, insbesondere die in Artikel 22 festgelegten Anforderungen einhält.

Änderungsantrag 80

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(1a) Die Kommission erlässt einen delegierten Rechtsakt zur Festlegung einer standardisierten Methode, die von ihr bei der Bewertung jedes von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 vorgelegten Planes oder geänderten Planes angewandt wird; darin wird mindestens Folgendes festgelegt:
	a) die Methode zur Bestimmung des Betrags der Unionsförderung;
	b) die objektiv überprüfbaren Bedingungen für die Auslösung der Zahlung;
	c) das Verfahren zur Überprüfung ihrer Erfüllung, gegebenenfalls einschließlich einer unabhängigen Überprüfung;
	d) die Folgen einer teilweisen oder nicht erfolgten Erfüllung, gegebenenfalls einschließlich anteiliger Kürzungen, Aussetzungen und Einziehungen;

Änderungsantrag 81

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) ***Entspricht der*** Plan nicht den Anforderungen ***aus Absatz 1***, so teilt ***die Kommission*** dem betroffenen Mitgliedstaat innerhalb der in Absatz 1 gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Begründung mit.	(3) ***Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass ein*** Plan nicht den ***in Artikel 22 genannten*** Anforderungen ***entspricht***, so ***gibt sie eine negative Bewertung ab und*** teilt dem betroffenen Mitgliedstaat innerhalb der in Absatz 1 gesetzten Frist eine ordnungsgemäße Begründung mit.

Änderungsantrag 82

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Liste der im NRP-Plan enthaltenen Maßnahmen, die vom Unionsbeitrag und den Darlehen abgedeckt sind;	c) ***die Beschreibung und*** die Liste der im NRP-Plan enthaltenen Maßnahmen, die vom Unionsbeitrag und den Darlehen abgedeckt sind;

Änderungsantrag 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ca) die Etappenziele und Zielwerte für die Durchführung dieser Maßnahmen, die einzelnen entsprechenden Auszahlungsbeträge und die Frist, bis zu der die endgültigen Etappenziele und Zielwerte erreicht sein müssen;

Änderungsantrag 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe c b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cb) die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des Plans, einschließlich der Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen;

Änderungsantrag 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 4 – Buchstabe c c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	cc) den Unionsbeitrag pro Jahr, basierend auf den in Artikel 14 Absatz 1 [Mittelbindungen] festgelegten Prozentsätzen;

Änderungsantrag 86

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass mindestens eine Maßnahme des Plans nicht den Anforderungen aus Absatz 1 entspricht und dass der Mitgliedstaat einer entsprechenden Aufforderung im Einklang mit Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht ***zufriedenstellen*** nachgekommen ist, so ***kann sie in ordnungsgemäß begründeten Fällen im*** Vorschlag ***der Kommission aus*** Absatz 4 die Mängel ***benennen, die diesen Maßnahmen anhaften***.	(5) Kommt die Kommission zu dem Schluss, dass mindestens eine Maßnahme des Plans nicht den Anforderungen aus Absatz 1 entspricht und dass der Mitgliedstaat einer entsprechenden Aufforderung im Einklang mit Absatz 2 Unterabsatz 2 nicht ***zufriedenstellend*** nachgekommen ist, so ***legt sie keinen*** Vorschlag ***gemäß*** Absatz 4 ***vor. Die Kommission teilt dem betroffenen Mitgliedstaat innerhalb der in Absatz 1 festgelegten Frist eine ordnungsgemäße Begründung mit, in der*** die Mängel ***benannt werden***.

Änderungsantrag 87

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Der Rat ***nimmt die*** in Absatz 1 genannten ***Durchführungsbeschlüsse*** in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Annahme des Vorschlags der Kommission ***an***.	(6) Der Rat ***und das Parlament können gegen den*** in Absatz 1 genannten ***delegierten Rechtsakt*** in der Regel innerhalb von vier Wochen nach der Annahme des Vorschlags der Kommission ***Einwände erheben***.

Änderungsantrag 88

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 7 – Unterabsatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Sobald der ***Rat einen Durchführungsbeschluss*** nach Absatz 6 ***angenommen hat***, nimmt die Kommission einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 an, der Folgendes enthält:	Sobald der ***delegierte Rechtsakt*** nach Absatz 6 ***in Kraft getreten ist***, nimmt die Kommission einen Finanzierungsbeschluss im Sinne des Artikels 110 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 an, der Folgendes enthält:

Änderungsantrag 89

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 23 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Der Mitgliedstaat ***kann*** Zahlungsanträge für die spezifischen Maßnahmen, die mit den in ***den vom Rat erlassenen Durchführungsbeschlüssen*** benannten Mängeln behaftet sind, zwar ***einreichen***, doch nimmt die Kommission die entsprechenden Zahlungen erst vor, wenn die Mängel behoben sind.	(8) Der Mitgliedstaat ***reicht*** Zahlungsanträge für die spezifischen Maßnahmen, die mit den in ***dem in Absatz 5 genannten delegierten Rechtsakt*** benannten Mängeln behaftet sind, zwar ***ein***, doch nimmt die Kommission die entsprechenden Zahlungen erst vor, wenn die Mängel behoben sind.

Änderungsantrag 90

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission bewertet, ob der geänderte NRP-Plan der vorliegenden Verordnung, einschließlich Artikel 23 ***[Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates]***, entspricht und kann binnen drei Monaten nach Vorlage des geänderten NRP-Plans Anmerkungen vorbringen.	(2) Die Kommission bewertet, ob der geänderte NRP-Plan der vorliegenden Verordnung, einschließlich Artikel 23, entspricht und kann binnen drei Monaten nach Vorlage des geänderten NRP-Plans Anmerkungen vorbringen.

Änderungsantrag 91

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat die Kommission keine Anmerkungen vorgebracht oder ist sie davon überzeugt, dass alle vorgebrachten Anmerkungen ordnungsgemäß berücksichtigt wurden, und würde eine Änderung des NRP-Plans zu einer Änderung des Gesamtbeitrags der Union, der Höhe der Darlehensunterstützung oder der Liste der Maßnahmen führen oder bewirken, dass mindestens eine der Maßnahmen des Plans nicht mehr den Anforderungen aus Artikel 23 Absatz 1 ***[Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates]*** entspricht, so ***legt*** die Kommission spätestens vier Monate nach Vorlage des geänderten NRP-Plans einen ***Vorschlag für einen neuen Durchführungsbeschluss des Rates*** nach Artikel 23 ***vor***. Der Rat ***nimmt den neuen Durchführungsbeschluss in der Regel*** innerhalb von vier Wochen nach der Annahme des Kommissionsvorschlags ***an***. Die Kommission ***ändert anschließend*** den Finanzierungsbeschluss aus Artikel 23 Absatz 7 ***[Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates]*** entsprechend.	Hat die Kommission keine Anmerkungen vorgebracht oder ist sie davon überzeugt, dass alle vorgebrachten Anmerkungen ordnungsgemäß berücksichtigt wurden, und würde eine Änderung des NRP-Plans zu einer Änderung des Gesamtbeitrags der Union, der Höhe der Darlehensunterstützung oder der Liste der Maßnahmen führen oder bewirken, dass mindestens eine der Maßnahmen des Plans nicht mehr den Anforderungen aus Artikel 23 Absatz 1 entspricht, so ***erlässt*** die Kommission spätestens vier Monate nach Vorlage des geänderten NRP-Plans einen ***delegierten Rechtsakt*** nach Artikel 23. Der Rat ***und das Parlament können*** innerhalb von vier Wochen nach der Annahme des Kommissionsvorschlags ***Einwände erheben***. ***Nach Inkrafttreten des delegierten Rechtsakts ändert*** die Kommission den Finanzierungsbeschluss aus Artikel 23 Absatz 7 entsprechend.

Änderungsantrag 92

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Würde eine Änderung des NRP-Plans nicht zu einer Änderung des Gesamtbeitrags der Union, der Höhe der Darlehensunterstützung oder der Liste der Maßnahmen führen, so nimmt die Kommission direkt eine entsprechende Änderung des Finanzierungsbeschlusses aus Artikel 23 Absatz 7 ***[Vorschlag der Kommission und Durchführungsbeschluss des Rates]*** vor.	Würde eine Änderung des NRP-Plans nicht zu einer Änderung des Gesamtbeitrags der Union, der Höhe der Darlehensunterstützung oder der Liste der Maßnahmen führen, so nimmt die Kommission direkt eine entsprechende Änderung des Finanzierungsbeschlusses aus Artikel 23 Absatz 7 vor.

Änderungsantrag 93

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) bei Verbesserungen von reinen Irrtümern oder redaktionellen Fehlern ***oder bei geringfügigen Änderungen des NRP-Plans, bei denen der im NRP-Plan gesetzte Zielwert um höchstens 5 % nach oben oder unten abweicht.*** Die Mitgliedstaaten ***wenden*** diese Regeln lediglich einmal pro Zielwert an und setzen die Kommission von solchen Anpassungen in Kenntnis. Solche Änderungen entsprechen allen Anforderungen des NRP-Plans, auch in Bezug auf die Überarbeitung der Kosteninformation;	a) bei Verbesserungen von reinen Irrtümern oder redaktionellen Fehlern ***wenden*** die Mitgliedstaaten diese Regeln lediglich einmal pro Zielwert an und setzen die Kommission von solchen Anpassungen in Kenntnis. Solche Änderungen entsprechen allen Anforderungen des NRP-Plans, auch in Bezug auf die Überarbeitung der Kosteninformation;

Änderungsantrag 94

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 8

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(8) Die spezifischen Maßnahmen***, die in dem in Artikel 9 Absatz 4 genannten***	(8) Die ***in den Artikel 8 Absatz 4, Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 9a Absatz 5***

Durchführungsbeschluss ermittelt wurden oder Gegenstand eines Beschlusses mit Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union nach der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 sind, werden nicht geändert, bis der Beschluss aufgehoben wurde, außer wenn mit der Änderung Maßnahmen unterstützt werden sollen, die zur Erfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung ***„Rechtsstaatlichkeit“*** oder zur Behebung der Situation beitragen, die zur Annahme der oben genannten Beschlüsse geführt hat.

genannten spezifischen Maßnahmen oder ***jene, die*** Gegenstand eines Beschlusses mit Maßnahmen zum Schutz des Haushalts der Union nach der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 sind, werden nicht geändert, bis der Beschluss aufgehoben wurde, außer wenn mit der Änderung Maßnahmen unterstützt werden sollen, die zur Erfüllung der ***einschlägigen*** bereichsübergreifenden Bedingung oder zur Behebung der Situation beitragen, die zur Annahme der oben genannten Beschlüsse geführt hat.

Änderungsantrag 95
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 24 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die spezifischen Maßnahmen, die im Durchführungsbeschluss aus Artikel 8 Absatz 4 [Charta-Bedingung] angeführt werden, werden nicht geändert, bis der Beschluss aufgehoben wurde, außer wenn die Änderung Maßnahmen unterstützen soll, die zu Folgendem beitragen:	***entfällt***
a) der Erfüllung der bereichsübergreifenden Bedingung „Charta“;	
b) Thematisierung erheblicher Änderungen bei den Prioritäten der Union, bis zur Grenze von 30 % der mit den für die betroffenen spezifischen Maßnahmen vorgesehenen Beträge.	

Änderungsantrag 96

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke von Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 benennt jeder Mitgliedstaat für den Plan mindestens eine	(1) Für die Zwecke von Artikel 63 Absatz 3 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 benennt jeder Mitgliedstaat für den Plan mindestens eine

Verwaltungsbehörde, mindestens eine Zahlstelle und mindestens eine Prüfbehörde. Die benannten Behörden erfüllen die relevanten Kernanforderungen aus Anhang IV der vorliegenden Verordnung. Alle für die Zwecke des vorliegenden Artikels benannten Behörden erhalten die Möglichkeit, sich mit der Kommission auszutauschen.	Verwaltungsbehörde, mindestens eine Zahlstelle und mindestens eine Prüfbehörde. Die benannten Behörden erfüllen die relevanten Kernanforderungen aus Anhang IV der vorliegenden Verordnung. Alle für die Zwecke des vorliegenden Artikels benannten Behörden erhalten die Möglichkeit, sich mit der Kommission auszutauschen. ***Besteht der Plan aus regionalen und territorialen Kapiteln gemäß Artikel 21 Absatz 2, so haben die zuständigen regionalen Verwaltungsbehörden, die für deren Ausarbeitung, Programmplanung, Verwaltung und Durchführung zuständig sind, die Möglichkeit, sich direkt mit der Kommission auszutauschen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass zwischen allen benannten Behörden und den Endempfängern der Unionsmittel eine klare und dokumentierte Rechenschaftskette besteht. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass diese Behörden ihre Aufgaben unparteiisch wahrnehmen und dass wirksame Vorkehrungen getroffen werden, um Interessenkonflikte (im Sinne von Artikel 61 der Verordnung 2024/2509) zu verhindern, aufzudecken und zu beheben. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Verwaltungsbehörde, die Zahlstelle und die Prüfbehörde bei der Durchführung ihrer Tätigkeiten funktional unabhängig bleiben und bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben vor jeglicher ungebührlicher Einflussnahme, insbesondere vor politischem Druck, geschützt sind.***

Änderungsantrag 97

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vertraut ein Mitgliedstaat die Durchführung des Plans Behörden an, die im Programmplanungszeitraum 2021-	***entfällt***

2027 für die Durchführung der Kohäsionspolitik, der GAP oder die Inanspruchnahme des Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds zuständig sind, und hat die Kommission – basierend auf allen zur Verfügung stehenden Prüfergebnissen – das wirksame Funktionieren dieser Behörden nicht infrage gestellt, so wird angenommen, dass diese Behörden die Kernanforderungen erfüllen.

Änderungsantrag 98

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Die Kommission überprüft, ob die Planbehörden die in Anhang IV dieser Verordnung festgelegten Kernanforderungen erfüllen, bevor im Rahmen des Plans an den betroffenen Mitgliedstaat Zahlungen geleistet werden. Es werden Systemprüfungen aller Planbehörden durchgeführt, um die Kapazitäten und die Bereitschaft zur wirksamen Verwaltung der Programme im Rahmen der ergebnisorientierten Haushaltsplanung sowie zum Schutz der finanziellen Interessen der EU vor der Freigabe von Zahlungen zu bestätigen; diese Prüfungen sind jährlich durchzuführen, um den Übergang zum neuen Haushaltsmodell zu unterstützen. Die Schlussfolgerungen dieser Systemprüfungen werden den Verwaltungserklärungen beigefügt. Konnte die Bereitschaft nicht bestätigt werden, so leistet die Kommission die erforderliche technische Hilfe und unterstützt den Kapazitätsaufbau, um eine fristgerechte Umsetzung gemäß den Artikeln 12 und 13 dieser Verordnung sicherzustellen.

Änderungsantrag 99

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Verwaltungsbehörde kann mindestens eine zwischengeschaltete Stelle für die Durchführung bestimmter Aufgaben in ihrer Zuständigkeit bestimmen. Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen werden schriftlich festgehalten. Mit den an die zwischengeschalteten Stellen delegierten Aufgaben werden keine weiteren anderen Stellen betraut.	(4) Die Verwaltungsbehörde kann mindestens eine zwischengeschaltete Stelle für die Durchführung bestimmter Aufgaben in ihrer Zuständigkeit bestimmen. Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsbehörde und den zwischengeschalteten Stellen werden schriftlich festgehalten. Mit den an die zwischengeschalteten Stellen delegierten Aufgaben werden keine weiteren anderen Stellen betraut. ***Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass delegierte Aufgaben unter Einhaltung der Anforderungen an Rückverfolgbarkeit, Datenaufzeichnung und Prüfbarkeit gemäß dieser Verordnung ausgeübt werden.***

Änderungsantrag 100

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Prüfbehörde ist eine öffentliche Behörde und von den zu prüfenden Stellen funktional unabhängig. Prüfungstätigkeiten können von einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle als der Prüfbehörde unter der Verantwortung dieser Behörde durchgeführt werden. Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine Prüfbehörde, so trifft er Koordinierungsvorkehrungen für die Erstellung des jährlichen Bestätigungsvermerks und die Zusammenfassung von Prüfungen ***ihm*** Rahmen von Artikel 53 [Aufgaben der Prüfbehörde].	(5) Die Prüfbehörde ist eine öffentliche Behörde und von den zu prüfenden Stellen funktional unabhängig. Prüfungstätigkeiten können von einer anderen öffentlichen oder privaten Stelle als der Prüfbehörde unter der Verantwortung dieser Behörde durchgeführt werden. ***Die funktionelle Unabhängigkeit sowie die finanzielle Neutralität der Prüfbehörden und -stellen werden gewährleistet.*** Benennt ein Mitgliedstaat mehr als eine Prüfbehörde, so trifft er Koordinierungsvorkehrungen für die Erstellung des jährlichen Bestätigungsvermerks und die Zusammenfassung von Prüfungen ***im*** Rahmen von Artikel 53 [Aufgaben der Prüfbehörde].

Änderungsantrag 101

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen den für den Plan benannten Behörden und innerhalb dieser Behörden gewahrt wird.	(6) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass der Grundsatz der Aufgabentrennung zwischen den für den Plan benannten Behörden und innerhalb dieser Behörden gewahrt wird***, einschließlich der funktionalen Unabhängigkeit zwischen Verwaltungsbehörden, Zahlstellen und Prüfbehörden***.

Änderungsantrag 102

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 9

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(9) Die Behörden des Plans ***können*** bei der Durchführung ihrer Aufgaben ein einziges integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem, einschließlich eines einzigen Instruments zur Datenauswertung und Risikobeurteilung, wie in Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 angegeben, ***einsetzen***, um auf die relevanten Daten zuzugreifen und sie zu analysieren***; angestrebt ist eine durchgängige Anwendung durch die Mitgliedstaaten.***	(9) Die Behörden des Plans ***setzen*** bei der Durchführung ihrer Aufgaben ein einziges integriertes und interoperables Informations- und Überwachungssystem, einschließlich eines einzigen Instruments zur Datenauswertung und Risikobeurteilung, wie in Artikel 36 Absatz 2 Buchstabe d der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 angegeben, ***ein***, um auf die relevanten Daten zuzugreifen und sie zu analysieren.

Änderungsantrag 103

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 49 – Absatz 10

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(10) Einmal pro Jahr werden jährliche Überprüfungssitzungen zwischen der	(10) Einmal pro Jahr werden jährliche Überprüfungssitzungen zwischen der

Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten organisiert, um die Leistung des Plans bzw. seiner Kapitel zu analysieren. ***Die*** relevanten ***Behörden und die Koordinierungsbehörde*** nehmen an den Überprüfungssitzungen teil. Das Ergebnis der Überprüfungssitzung wird schriftlich festgehalten. Der Mitgliedstaat verfolgt die in der Überprüfungssitzung beanstandeten ***Punkten*** weiter, die die Durchführung des Plans oder mindestens eines Kapitels beeinträchtigen, und informiert die Kommission binnen drei Monaten über die ergriffenen Maßnahmen.	Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten organisiert, um die Leistung des Plans bzw. seiner Kapitel zu analysieren. ***Alle*** relevanten ***Planbehörden*** nehmen an den Überprüfungssitzungen teil. Das Ergebnis der Überprüfungssitzung wird schriftlich festgehalten. Der Mitgliedstaat verfolgt die in der Überprüfungssitzung beanstandeten ***Punkte*** weiter, die die Durchführung des Plans oder mindestens eines Kapitels beeinträchtigen, und informiert die Kommission binnen drei Monaten über die ergriffenen Maßnahmen. ***Die Überprüfung umfasst eine Bewertung der Zuverlässigkeit der gemeldeten Daten und der Wirksamkeit der Kontrollsysteme.***

Änderungsantrag 104

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Koordinierungsbehörde ist für Folgendes zuständig:	***(1)*** Die Koordinierungsbehörde ist für Folgendes zuständig:

Änderungsantrag 105

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Überwachung der Durchführung des Plans bei gleichzeitiger Sicherstellung von Verfahren für eine gute Governance und Aufrechterhaltung einer angemessenen Verwaltungskapazität durch die für den Plan zuständigen Behörden;	a) Überwachung der Durchführung des Plans***, einschließlich der Zuverlässigkeit der gemeldeten Daten und der Wirksamkeit der Kontrollsysteme,*** bei gleichzeitiger Sicherstellung von Verfahren für eine gute Governance und Aufrechterhaltung einer angemessenen Verwaltungskapazität durch die für den Plan zuständigen Behörden;

Änderungsantrag 106

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Einreichung von Zahlungsanträgen für den Plan bei der Kommission im Einklang mit Artikel 65;	c) Einreichung von Zahlungsanträgen für den Plan bei der Kommission im Einklang mit Artikel 65 ***und Überprüfung der in den Zahlungsanträgen enthaltenen Daten zu Etappenzielen und Zielwerten, insbesondere darauf, dass diese durch geeignete Nachweise belegt sind***;

Änderungsantrag 107

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) Bereitstellung der in Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c [jährliches Gewährpaket] genannten Verwaltungserklärung im Einklang mit dem Muster aus Anhang XII [Verwaltungserklärung], unterzeichnet von der Verwaltungsbehörde oder der Zahlstelle;	e) Bereitstellung der in Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe c [jährliches Gewährpaket] genannten Verwaltungserklärung im Einklang mit dem Muster aus Anhang XII [Verwaltungserklärung], unterzeichnet von der Verwaltungsbehörde oder der Zahlstelle ***und begleitet von den Verwaltungserklärungen aller koordinierten Verwaltungsbehörden***; ***die Verwaltungserklärungen enthalten eine Gewähr für die Vollständigkeit, sachliche Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben;***

Änderungsantrag 108

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe f

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
f) Koordinierung und Vorlage bei der Kommission aller Unterlagen, die im Rahmen des in Artikel 59 [jährliches Paket] genannten jährlichen Gewährpakets angefordert werden;	f) Koordinierung und Vorlage bei der Kommission aller Unterlagen, die im Rahmen des in Artikel 59 [jährliches Paket] genannten jährlichen Gewährpakets angefordert werden***, sowie Sicherstellung, dass das jährliche Gewährpaket auf***

	harmonisierten Methoden und konsistenten Daten beruht;

Änderungsantrag 109

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Sicherstellung der Finanzströme an die Verwaltungsbehörden, wobei garantiert wird, dass diese Behörden bei jeder von der Kommission geleisteten Zahlung die ihnen zustehenden Beträge erhalten, im Einklang mit den Fortschritten bei der Durchführung der Maßnahmen in ihren jeweiligen Kapiteln und unter Berücksichtigung potenzieller Finanzkorrekturen infolge der Durchführung ihrer Kapitel, und dass sie bis zum Ende des Zeitraums einen Betrag erhalten, der mindestens ihrem Unionsbeitrag entspricht;	g) Sicherstellung der Finanzströme an die Verwaltungsbehörden ***und Zahlstellen***, wobei garantiert wird, dass diese Behörden bei jeder von der Kommission geleisteten Zahlung die ihnen zustehenden Beträge erhalten, im Einklang mit den ***nachgewiesenen*** Fortschritten bei der Durchführung der Maßnahmen in ihren jeweiligen Kapiteln und unter Berücksichtigung potenzieller Finanzkorrekturen infolge der Durchführung ihrer Kapitel, und dass sie bis zum Ende des Zeitraums einen Betrag erhalten, der mindestens ihrem Unionsbeitrag entspricht;

Änderungsantrag 110

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) Sicherstellung eines Rahmens zur Stärkung der administrativen Kapazität der Behörden, Interessenträger, Partner und Begünstigten auf nationaler und lokaler Ebene sowie Förderung des politischen Lernprozesses und des politischen Experimentierens;	h) Sicherstellung eines Rahmens zur Stärkung der administrativen Kapazität der Behörden, Interessenträger, Partner und Begünstigten auf nationaler und lokaler Ebene sowie Förderung des politischen Lernprozesses und des politischen Experimentierens ***mit Unterstützung durch die Kommission***;

Änderungsantrag 111

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 – Buchstabe j a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ja) Sicherstellung der Rückverfolgbarkeit von Unionsmitteln in der gesamten Durchführungskette, auch auf der Ebene der Endempfänger.

Änderungsantrag 112

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 50 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Hat ein Mitgliedstaat keine Koordinierungsstelle eingerichtet, so werden die in diesem Artikel genannten Aufgaben gegebenenfalls von der Verwaltungsbehörde wahrgenommen.

Änderungsantrag 113

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Auswahl von Vorhaben mit Blick auf die Maximierung des Beitrags des Plans zur Erreichung der Ziele des Fonds, definiert auf Ebene seiner Kapitel und Maßnahmen durch Festlegung und Anwendung von nichtdiskriminierenden und transparenten Kriterien und Verfahren***;***	a) Auswahl von Vorhaben mit Blick auf die Maximierung des Beitrags des Plans zur Erreichung der Ziele des Fonds, definiert auf Ebene seiner Kapitel und Maßnahmen durch Festlegung und Anwendung von nichtdiskriminierenden und transparenten Kriterien und Verfahren; ***Die Auswahlkriterien sind so festzulegen, dass sichergestellt wird, dass die Vorhaben hinsichtlich ihres Beitrags zu Etappenzielen und Zielwerten messbar, nachweisbar und prüfbar sind;***

Änderungsantrag 114

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Durchführung von Verwaltungsüberprüfungen zur Sicherstellung der Erreichung ***der im Plan festgelegten*** Etappenziele und Zielwerte ***und der wirksamen Verwendung der Mittel*** im Einklang mit dem anwendbaren Recht; für die Zwecke der Erstellung der Verwaltungserklärung ***wird von der*** Verwaltungsbehörde ***keine Überprüfung der*** zugrunde liegenden Kosten der Vorhaben ***erwartet***;	b) Durchführung von Verwaltungsüberprüfungen zur Sicherstellung der Erreichung ***aller*** Etappenziele und Zielwerte***, die ihrer Verantwortung unterliegen,*** im Einklang mit dem anwendbaren Recht***, einschließlich der Vorschriften in Bezug auf Auftragsvergabe, staatliche Beihilfen sowie die Vermeidung von Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und Doppelfinanzierung***; für die Zwecke der Erstellung der Verwaltungserklärung ***überprüft die*** Verwaltungsbehörde die zugrunde liegenden Kosten der Vorhaben;

Änderungsantrag 115

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Rückgriff auf wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen und Verfahren unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken zur Vermeidung, Feststellung ***und*** Behebung von Unregelmäßigkeiten, darunter Betrug, Korruption, Interessenkonflikt und Doppelfinanzierung, sowie Gewährleistung, dass die zugrunde liegenden Vorhaben dem anwendbaren Recht entsprechen, im Einklang mit den relevanten Kernanforderungen aus Anhang IV [Kernanforderungen];	c) Rückgriff auf wirksame und verhältnismäßige Maßnahmen und Verfahren unter Berücksichtigung der ermittelten Risiken zur Vermeidung, Feststellung***,*** Behebung ***und Meldung*** von Unregelmäßigkeiten, darunter Betrug, Korruption, Interessenkonflikt und Doppelfinanzierung, ***oder sonstigen rechtswidrigen Tätigkeiten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union,*** sowie Gewährleistung, dass die zugrunde liegenden Vorhaben dem anwendbaren Recht entsprechen, im Einklang mit den relevanten Kernanforderungen aus Anhang IV [Kernanforderungen];

Änderungsantrag 116

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Gewährleistung, dass ein Begünstigter den in Bezug auf die Durchführung einer Maßnahme fälligen Betrag in voller Höhe und spätestens [80] Tage ab dem Datum der Einreichung des Auszahlungsantrags durch den Begünstigten erhält und für Interventionen nach Artikel 35 Buchstaben a bis g, o, p und r [Interventionskategorien] Gewährleistung, dass die Zahlung an die Begünstigten spätestens zum 30. Juni des Jahres erfolgt, das auf das Jahr der Einreichung des Auszahlungsantrags folgt. Kann die Verwaltungsbehörde anhand der vom Begünstigten vorgelegten Informationen nicht feststellen, ob der Betrag fällig ist, so kann die Frist unterbrochen werden;	g) Gewährleistung, dass ein Begünstigter den in Bezug auf die Durchführung einer Maßnahme fälligen Betrag in voller Höhe und spätestens [80] Tage ab dem Datum der Einreichung des Auszahlungsantrags durch den Begünstigten erhält und für Interventionen nach Artikel 35 Buchstaben a bis g, o, p und r [Interventionskategorien] Gewährleistung, dass die Zahlung an die Begünstigten spätestens zum 30. Juni des Jahres erfolgt, das auf das Jahr der Einreichung des Auszahlungsantrags folgt. Kann die Verwaltungsbehörde anhand der vom Begünstigten vorgelegten Informationen nicht feststellen, ob der Betrag fällig ist, so kann die Frist unterbrochen werden***. Die Mitgliedstaaten schreiben den Begünstigten keine zusätzlichen Dokumentations-, Überprüfungs- oder Meldeanforderungen vor, die über das hinausgehen, was zur Feststellung der Förderfähigkeit, Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und des Erreichens des jeweiligen Etappenziels, Zielwerts oder Outputs erforderlich ist. Jede zusätzliche nationale Anforderung muss verhältnismäßig und gerechtfertigt sein und im Voraus veröffentlicht werden***;

Änderungsantrag 117

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Buchstabe h

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
h) elektronische Aufzeichnung und Speicherung der Daten, die für die Überwachung, die Evaluierung, die Finanzverwaltung, die Überprüfungen und die Prüfungen im Einklang mit Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] und Anhang IV [Kernanforderungen] notwendig sind, sowie Gewährleistung der	h) elektronische Aufzeichnung und Speicherung der Daten, die für die Überwachung, die Evaluierung, die Finanzverwaltung, die Überprüfungen und die Prüfungen im Einklang mit Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] und Anhang IV [Kernanforderungen] notwendig sind, sowie Gewährleistung der

Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten und der Authentifizierung der Nutzer;	Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten und der Authentifizierung der Nutzer; ***durch die Systeme wird der Abgleich von Finanzdaten mit Leistungsdaten ermöglicht und die Rückverfolgbarkeit bis zu den Endempfängern sichergestellt;***

Änderungsantrag 118

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Buchstabe j

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
j) Gewährleistung, dass die Begünstigten ihrer Verpflichtung nachkommen, die Sichtbarkeit der Unionsunterstützung im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EU, Euratom) XX [***Leitungsverordnung***] sicherzustellen;	j) Gewährleistung, dass die Begünstigten ***und Empfänger*** ihrer Verpflichtung nachkommen, die Sichtbarkeit der Unionsunterstützung im Einklang mit Artikel 18 der Verordnung (EU, Euratom) XX [***Leistungsverordnung***] sicherzustellen;

Änderungsantrag 119

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 1 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) Vorlage von Informationen zu den Fortschritten bei der Durchführung der Maßnahmen im Plan, wie in Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] und Anhang IX [Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen] festgelegt.	l) Vorlage von Informationen zu den Fortschritten bei der Durchführung der Maßnahmen im Plan, wie in Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] und Anhang IX [Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen] festgelegt. ***Die bereitgestellten Informationen müssen vollständig, sachlich richtig und verlässlich sein und geeigneten Validierungsverfahren unterliegen.***

Änderungsantrag 120

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) ***Die*** in Absatz 1 Buchstabe b genannten Verwaltungsüberprüfungen ***sind*** risikobasiert, ***stehen*** in angemessenem Verhältnis zu den vorab ermittelten Risiken und ***werden*** schriftlich festgehalten.	(2) ***Die Überprüfung der zugrunde liegenden Vorgänge im Rahmen der*** in Absatz 1 Buchstabe b genannten Verwaltungsüberprüfungen ***ist*** risikobasiert, ***steht*** in angemessenem Verhältnis zu den vorab ermittelten Risiken und ***wird*** schriftlich festgehalten. ***Bei der Risikobewertung werden Risiken im Zusammenhang mit Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und unzuverlässiger Berichterstattung ausdrücklich berücksichtigt.***

Änderungsantrag 121

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 51 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Verwaltungsüberprüfungen umfassen auch administrative Überprüfungen in Bezug auf Auszahlungsanträge der Begünstigten und Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben. Diese Überprüfungen werden vor der Einreichung ***der*** des jährlichen Gewährpakets im Einklang mit Artikel 59 durchgeführt.	(3) ***Zur Überprüfung der Erfüllung aller Etappenziele und Zielwerte, die der Verantwortung der Verwaltungsbehörde unterliegen, sowie der Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften sind*** Verwaltungsüberprüfungen ***durchzuführen; diese*** umfassen auch administrative Überprüfungen in Bezug auf Auszahlungsanträge der Begünstigten und Vor-Ort-Überprüfungen der Vorhaben. Diese Überprüfungen werden vor der Einreichung des jährlichen Gewährpakets im Einklang mit Artikel 59 durchgeführt***, um die Kosten der zugrunde liegenden Transaktionen zu überprüfen***. ***Vor-Ort-Überprüfungen umfassen gegebenenfalls auch die Überprüfung der tatsächlichen Erbringung von Outputs und Ergebnissen im Zusammenhang mit Etappenzielen und Zielwerten.***

Änderungsantrag 122

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Zahlstelle verfügt über eine administrative Organisation und ein System der internen Kontrolle, das den international anerkannten Standards für interne Kontrolle entspricht und ausreichende Garantien dafür bietet, dass die Zahlungen rechtmäßig und ordnungsmäßig sind und ordnungsgemäß ausgewiesen werden.	(1) Die Zahlstelle verfügt über eine administrative Organisation und ein System der internen Kontrolle, das den international anerkannten Standards für interne Kontrolle entspricht und ausreichende Garantien dafür bietet, dass die ***von der Zahlstelle an die Begünstigten, gegebenenfalls auch an die Endempfänger, geleisteten*** Zahlungen rechtmäßig und ordnungsmäßig sind und ordnungsgemäß ausgewiesen werden. ***Durch das System der internen Kontrolle wird sichergestellt, dass Zahlungen nur auf der Grundlage überprüfter Informationen und eines vollständigen Prüfpfads erfolgen. Alle Zahlungen sind in den Rechnungsführungssystemen der Zahlstellen rückverfolgbar.***

Änderungsantrag 123
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 3 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlstelle kann die Durchführung ihrer Aufgaben delegieren; davon ausgenommen ist die Vornahme von Zahlungen.	Die Zahlstelle kann die Durchführung ihrer Aufgaben delegieren; davon ausgenommen ist die Vornahme von Zahlungen. ***Die Zahlstelle stellt sicher, dass ihre Aufgaben so ausgeführt werden, dass die Zuverlässigkeit der Daten und die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften gewährleistet sind.***

Änderungsantrag 124
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 4 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Zahlstelle stellt der Koordinierungsbehörde die für die Zwecke von Artikel 50 Buchstaben c, e und f der Verordnung [Koordinierungsbehörde]	Die Zahlstelle stellt der Koordinierungsbehörde die für die Zwecke von Artikel 50 Buchstaben c, e und f der Verordnung [Koordinierungsbehörde]

notwendigen Informationen zur Verfügung.	notwendigen Informationen zur Verfügung. ***Die übermittelten Informationen umfassen eine Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Ausgaben und die Zuverlässigkeit der Daten.***

Änderungsantrag 125
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Mitgliedstaat überwacht fortlaufend, ob die Zahlstelle die Anforderungen aus Artikel 1 erfüllt, und ist für die Erteilung, die Überprüfung und den Entzug ihrer Zulassung zuständig.	Jeder Mitgliedstaat überwacht fortlaufend, ob die Zahlstelle die Anforderungen aus Artikel 1 erfüllt, und ist für die Erteilung, die Überprüfung und den Entzug ihrer Zulassung ***gemäß den von der Kommission festgelegten harmonisierten Kriterien*** zuständig.

Änderungsantrag 126
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 – Unterabsatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Die Kommission erlässt delegierte Rechtsakte zur Festlegung detaillierter Vorschriften für die Zulassung von Zahlstellen, einschließlich Governance-Anforderungen, interner Kontrollsysteme, Prüfkapazitäten und Unabhängigkeitskriterien.

Änderungsantrag 127
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 52 – Absatz 5 – Unterabsatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Hat ein Mitgliedstaat festgestellt, dass eine zugelassene Zahlstelle mindestens eine der Anforderungen aus Absatz 1 in einer Art und Weise nicht mehr erfüllt, dass die	Hat ein Mitgliedstaat festgestellt, dass eine zugelassene Zahlstelle mindestens eine der Anforderungen aus Absatz 1 in einer Art und Weise nicht mehr erfüllt, dass die

Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigt ist, so setzt der Mitgliedstaat die Zulassung der Zahlstelle unverzüglich aus. Sie arbeitet einen Plan einschließlich Aktionen und Fristen aus, mit denen die ermittelten Mängel in einem der Schwere des Problems angemessenen, noch festzulegenden Zeitraum behoben werden sollen. Dieser Zeitraum übersteigt nicht zwölf Monate ab dem Datum, an dem die Zulassung ausgesetzt wird. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats eine Verlängerung dieses Zeitraums bewilligen.	Durchführung ihrer Aufgaben beeinträchtigt ist, so setzt der Mitgliedstaat die Zulassung der Zahlstelle unverzüglich aus. Sie arbeitet einen Plan einschließlich Aktionen und Fristen aus, mit denen die ermittelten Mängel in einem der Schwere des Problems angemessenen, noch festzulegenden Zeitraum behoben werden sollen. Dieser Zeitraum übersteigt nicht zwölf Monate ab dem Datum, an dem die Zulassung ausgesetzt wird. In ordnungsgemäß begründeten Fällen kann die Kommission auf Antrag des betroffenen Mitgliedstaats eine Verlängerung dieses Zeitraums bewilligen. ***Die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften umfasst auch die Wirksamkeit der Systeme zur Verhinderung von Unregelmäßigkeiten, Betrug und Doppelfinanzierung.***

Änderungsantrag 128

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Prüfbehörde ist für die Durchführung von Prüfungen in Bezug auf die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte sowie für Systemprüfungen zuständig, mit denen die Kommission Gewähr für die wirksame Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme erlangen soll, auch dazu, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen und den wirksamen und rechtzeitigen Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherstellen. Die Prüfungen bieten Gewähr für die wirksame Verwendung der Mittel im Einklang mit dem anwendbaren Recht.	(1) Die Prüfbehörde ist für die Durchführung von Prüfungen in Bezug auf die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte***, einschließlich der Zuverlässigkeit der ihnen zugrunde liegenden Daten,*** sowie für Systemprüfungen zuständig, mit denen die Kommission Gewähr für die wirksame Funktionsweise der Verwaltungs- und Kontrollsysteme erlangen soll, auch dazu, ob die Verwaltungs- und Kontrollsysteme die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen und den wirksamen und rechtzeitigen Schutz der finanziellen Interessen der Union sicherstellen. Die Prüfungen bieten Gewähr für die wirksame Verwendung der Mittel im Einklang mit dem anwendbaren Recht. ***i) Die Angaben in den für den***

	Bezugszeitraum gemäß Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe a [Gewährpaket] eingereichten Zahlungsanträgen sind vollständig, sachlich richtig sowie verlässlich und durch nachprüfbare Belege belegt.
	ii) Die Verwaltungs- und Kontrollsysteme funktionieren ordnungsgemäß und stellen den wirksamen und rechtzeitigen Schutz der finanziellen Interessen der Union sowie die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen sicher, einschließlich ihrer Fähigkeit, die Rückverfolgbarkeit der Unionsmittel zu gewährleisten und eine Doppelfinanzierung zu verhindern.

Änderungsantrag 129

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Basierend auf einer Risikobewertung arbeitet die Prüfbehörde eine Prüfstrategie aus, die die bereitgestellte Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wie in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe m gefordert berücksichtigt und Systemprüfungen, Prüfungen zu den Etappenzielen und Zielwerten sowie die wirksame Verwendung der Mittel im Einklang mit dem anwendbaren Recht beinhaltet. Alle neu benannten Verwaltungsbehörden werden vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags einer Systemprüfung unterzogen.	(3) Basierend auf einer Risikobewertung arbeitet die Prüfbehörde eine Prüfstrategie aus, die die bereitgestellte Beschreibung des Verwaltungs- und Kontrollsystems wie in Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe m gefordert berücksichtigt und Systemprüfungen, Prüfungen zu den Etappenzielen und Zielwerten sowie die wirksame Verwendung der Mittel im Einklang mit dem anwendbaren Recht beinhaltet. Alle neu benannten Verwaltungsbehörden werden vor der Einreichung des ersten Zahlungsantrags einer Systemprüfung unterzogen. ***Die Kommission überprüft und genehmigt die Prüfstrategie der einzelnen Mitgliedstaaten sowie die Risikobewertungsanalyse, um sicherzustellen, dass sie ausreichend ist und mit dieser Verordnung im Einklang steht***.

Änderungsantrag 130

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 53 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) ***Es wird von der*** Prüfbehörde ***nicht erwartet, dass sie*** für die Zwecke ihrer Prüfungstätigkeit die zugrunde liegenden Kosten der Vorhaben ***überprüft***.	(4) ***Die*** Prüfbehörde ***überprüft*** für die Zwecke ihrer Prüftätigkeit die zugrunde liegenden Kosten der Vorhaben***, und um die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen, einschließlich der Vorschriften in Bezug auf Auftragsvergabe und staatliche Beihilfen, sowie um sicherzustellen, dass kein Betrug, keine Korruption, keine Interessenkonflikte und keine sonstigen rechtswidrigen Handlungen vorliegen, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen***.

Änderungsantrag 131

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Richtet ein Mitgliedstaat mehr als einen Überwachungsausschuss ein, so richtet er auch einen Koordinierungsausschuss ein, der den Überblick sicherstellt und die Überwachung der Durchführung des Plans gewährleistet; dies geschieht nach Konsultation der relevanten Behörden, die die einzelnen Kapitel des NRP-Plans verwalten, und binnen drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung des betroffenen Mitgliedstaats über den Beschluss zur Genehmigung des NRP-Plans. Der Koordinierungsausschuss genehmigt alle in Artikel 56 Absatz 1 [Aufgaben des Verwaltungsausschusses] aufgelisteten Elemente.	(2) Richtet ein Mitgliedstaat mehr als einen Überwachungsausschuss ein, so richtet er auch einen Koordinierungsausschuss ein, der den Überblick sicherstellt und die Überwachung der Durchführung des Plans gewährleistet; dies geschieht nach Konsultation der relevanten Behörden, die die einzelnen Kapitel des NRP-Plans verwalten, und binnen drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung des betroffenen Mitgliedstaats über den Beschluss zur Genehmigung des NRP-Plans. Der Koordinierungsausschuss genehmigt alle in Artikel 56 Absatz 1 [Aufgaben des Verwaltungsausschusses] aufgelisteten Elemente. ***Der Koordinierungsausschuss überprüft auch die Risiken im Zusammenhang mit Betrug, Interessenkonflikten und der***

Zuverlässigkeit der Daten.

Änderungsantrag 132

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Der Überwachungsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und überprüft die Durchführung des Kapitels oder der Kapitel des NRP-Plans, für das bzw. die er zuständig ist, unter Berücksichtigung aller Aspekte, die die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele beeinflussen.	(5) Der Überwachungsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen und überprüft die Durchführung des Kapitels oder der Kapitel des NRP-Plans, für das bzw. die er zuständig ist, unter Berücksichtigung aller Aspekte, die die Fortschritte bei der Erreichung der Ziele beeinflussen. ***Die Überprüfung umfasst die Fortschritte bei der Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten sowie die Qualität und Zuverlässigkeit der gemeldeten Daten.***

Änderungsantrag 133

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) Die Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses sowie die Daten und Informationen, die dem Überwachungsausschuss zugeleitet werden, werden auf der in Artikel 64 angesprochenen Website veröffentlicht.	(6) Die Geschäftsordnung des Überwachungsausschusses sowie die Daten und Informationen, die dem Überwachungsausschuss zugeleitet werden, werden auf der in Artikel 64 angesprochenen Website veröffentlicht. ***Die veröffentlichten Informationen umfassen Zusammenfassungen der Prüfungsfeststellungen und Korrekturmaßnahmen.***

Änderungsantrag 134

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 54 – Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(6a) Die Überwachungsausschüsse arbeiten im Einklang mit den Grundsätzen der Mehrebenen-Governance und der Partnerschaft und stellen während des gesamten Programmzyklus einen Bottom-up-Ansatz sicher.

Änderungsantrag 135

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Jeder Mitgliedstaat bestimmt in einem öffentlichen Verfahren und basierend auf objektiven und transparenten Kriterien die Zusammensetzung und die Größe des Überwachungsausschusses und stellt eine ausgewogene Vertretung der relevanten Behörden und zwischengeschalteten Stellen der Mitgliedstaaten sowie der in Artikel 6 [Partnerschaft] genannten Partner sicher. Die Anzahl dieser Partner entspricht mindestens der Anzahl der Mitglieder, die Behörden oder zwischengeschalteten Stellen angehören.	Jeder Mitgliedstaat bestimmt in einem öffentlichen Verfahren und basierend auf objektiven und transparenten Kriterien die Zusammensetzung und die Größe des Überwachungsausschusses und stellt eine ausgewogene Vertretung der relevanten Behörden***, einschließlich der regionalen und lokalen Behörden,*** und zwischengeschalteten Stellen der Mitgliedstaaten sowie der in Artikel 6 [Partnerschaft] genannten Partner sicher. Die Anzahl dieser Partner entspricht mindestens der Anzahl der Mitglieder, die Behörden oder zwischengeschalteten Stellen angehören. ***Die Mitglieder des Überwachungsausschusses werden so ausgewählt, dass Interessenkonflikte vermieden werden.***

Änderungsantrag 136

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 1 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Mitgliedstaat veröffentlicht auf der in Artikel 64 angesprochenen Website eine Liste der Mitglieder des	Der Mitgliedstaat veröffentlicht auf der in Artikel 64 angesprochenen Website eine Liste der Mitglieder des Überwachungsausschusses ***und hält sie***

Überwachungsausschusses.

auf dem aktuellen Stand.

Änderungsantrag 137

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 55 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vertreter der Kommission nehmen in beratender Funktion an der Arbeit des Überwachungsausschusses teil.	(2) ***Die Prüfbehörde und*** Vertreter der Kommission nehmen in beratender Funktion an der Arbeit des Überwachungsausschusses teil ***und geben Stellungnahmen ab, die schriftlich festgehalten werden***.

Änderungsantrag 138

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) alle Aspekte, die sich auf die Leistung des Kapitels auswirken, und alle Maßnahmen, die hinsichtlich dieser Aspekte ergriffen werden;	b) alle Aspekte, die sich auf die Leistung des Kapitels auswirken, und alle Maßnahmen, die hinsichtlich dieser Aspekte ergriffen werden, ***einschließlich Schwachstellen in den Kontrollsystemen und Risiken im Zusammenhang mit Betrug, Korruption, Interessenkonflikten und unzuverlässiger Berichterstattung***;

Änderungsantrag 139

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) die Erfüllung der in ***den Artikeln 8 und 9 [bereichsübergreifende Bedingung der Rechtsstaatlichkeit bzw. der Charta]*** festgelegten bereichsübergreifenden Bedingungen ***„Rechtsstaatlichkeit“ und „Charta“*** sowie deren Anwendung während des gesamten	c) die Erfüllung der in ***Artikel 7*** festgelegten bereichsübergreifenden Bedingungen sowie deren Anwendung während des gesamten Programmplanungszeitraums***, unter anderem durch die Durchführung von Folgemaßnahmen und die Behebung***

Programmplanungszeitraums;	***festgestellter systemischer Probleme***;

Änderungsantrag 140

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Weiterverfolgungsmaßnahmen;	d) die Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, ***darunter die Qualität und methodische Solidität der Evaluierungen, die*** Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Weiterverfolgungsmaßnahmen;

Änderungsantrag 141

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 1 – Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ga) die Funktionsweise der Verwaltungs-, Prüf- und Kontrollsysteme sowie die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Sicherstellung des rechtzeitigen und wirksamen Schutzes der finanziellen Interessen der EU und der Rückverfolgbarkeit von Unionsmitteln;

Änderungsantrag 142

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Methodik, die Kriterien und die Verfahren für die Vorhabenauswahl, einschließlich etwaiger Änderungen daran. Die angewandten Kriterien und Verfahren sind nichtdiskriminierend, inklusiv und transparent, gewährleisten die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, stellen die Gleichstellung	b) die Methodik, die Kriterien und die Verfahren für die Vorhabenauswahl, einschließlich etwaiger Änderungen daran. Die angewandten Kriterien und Verfahren sind nichtdiskriminierend, inklusiv und transparent, gewährleisten die Barrierefreiheit für Menschen mit Behinderungen, stellen die Gleichstellung

der Geschlechter sicher und berücksichtigen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union;	der Geschlechter sicher und berücksichtigen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union***. Außerdem muss sichergestellt werden, dass die ausgewählten Maßnahmen im Hinblick auf Etappenzieleund Zielwerte nachweisbar und prüfbar sind***;

Änderungsantrag 143

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 56 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Bei Verzögerungen oder Herausforderungen bei der Durchführung der verschiedenen Kapitel des Plans kann der Koordinierungsausschuss den die Kapitel des Plans verwaltenden Behörden Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit dieser Kapitel bei der Erreichung der Ziele aussprechen, auch Korrekturmaßnahmen der Behörden.	(4) Bei Verzögerungen oder Herausforderungen bei der Durchführung der verschiedenen Kapitel des Plans kann der Koordinierungsausschuss den die Kapitel des Plans verwaltenden Behörden Empfehlungen zur Verbesserung der Wirksamkeit dieser Kapitel bei der Erreichung der Ziele aussprechen, auch Korrekturmaßnahmen der Behörden. ***Bei den Empfehlungen sind gegebenenfalls Mängel bei den gemeldeten Daten, Prüfungsfeststellungen und Risiken für den Unionshaushalt zu berücksichtigen.***

Änderungsantrag 144

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und um sicherzustellen, dass die Verwendung der Mittel bei der Durchführung der Pläne mit dem anwendbaren Recht, einschließlich der ***geltenden*** Vorschriften ***für*** die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen, im Einklang steht. Sie gewährleisten insbesondere die Prävention, Aufdeckung, Berichtigung und Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich	(1) Die Mitgliedstaaten ergreifen geeignete Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Union und um sicherzustellen, dass die Verwendung der Mittel bei der Durchführung der Pläne mit dem anwendbaren Recht, einschließlich der Vorschriften ***in Bezug auf*** die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen ***sowie die Vermeidung von Doppelfinanzierung***, im Einklang steht. ***Sie stellen sicher und überprüfen regelmäßig die ordnungsgemäße***

von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten.	***Verwendung der geleisteten Unterstützung zum Erreichen der festgelegten Etappenziele und Zielwerte oder Outputs sowie die Vollständigkeit, sachliche Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Daten zu allen Leistungsindikatoren, einschließlich der Output- und Ergebnisindikatoren, und ergreifen alle geeigneten Maßnahmen.*** Sie gewährleisten insbesondere die Prävention, Aufdeckung, Berichtigung und Meldung von Unregelmäßigkeiten, einschließlich von Betrug, Korruption und Interessenkonflikten ***sowie sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union. Die Mitgliedstaaten verfügen über Systeme, die einen vollständigen Prüfpfad sicherstellen, um die Rückverfolgbarkeit aller im Rahmen ihrer Pläne bereitgestellten Mittel zu gewährleisten.***

Änderungsantrag 145

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) Sicherstellung und regelmäßige Überprüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der geleisteten Unterstützung zum Erreichen der festgelegten Etappenziele und Zielwerte oder Outputs sowie Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verwendung der Mittel bei der Durchführung der Pläne mit dem anwendbaren Recht im Einklang steht;	b) Sicherstellung und regelmäßige Überprüfung ***auf der Grundlage von dokumentierten Nachweisen und zuverlässigen Angaben zu*** der ordnungsgemäßen Verwendung der geleisteten Unterstützung zum Erreichen der festgelegten Etappenziele und Zielwerte oder Outputs sowie Ergreifung aller geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Verwendung der Mittel bei der Durchführung der Pläne mit dem anwendbaren Recht im Einklang steht;

Änderungsantrag 146

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe b a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	ba) Sicherstellung der Vollständigkeit, sachlichen Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Daten in Bezug auf Output- und Leistungsindikatoren;

Änderungsantrag 147

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, Korruption und Interessenkonflikten, auch ***unter*** Verwendung von Datenauswertungsinstrumenten;	c) Ergreifung geeigneter Maßnahmen zur Prävention, Aufdeckung***, Meldung*** und Korrektur von Unregelmäßigkeiten, einschließlich Betrug, Korruption und Interessenkonflikten, auch ***durch*** Verwendung von Datenauswertungsinstrumenten;

Änderungsantrag 148

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe e

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
e) gesicherte Vermeidung von Doppelfinanzierung aus dem Unionshaushalt und unverzügliche Ergreifung von Maßnahmen, um etwaige Doppelfinanzierungen durch Annullierung der zuletzt für das betreffende Vorhaben bewilligten Mittel zu beheben;	e) gesicherte Vermeidung von Doppelfinanzierung aus dem Unionshaushalt und unverzügliche Ergreifung von Maßnahmen, um etwaige Doppelfinanzierungen durch Annullierung der zuletzt für das betreffende Vorhaben bewilligten Mittel zu beheben ***und im Fall bereits ausgezahlter Mittel die Beträge, die Doppelfinanzierung darstellen, einzuziehen***;

Änderungsantrag 149

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe g

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
g) Gewährleistung der Meldung aller Verdachtsfälle von Betrug, Korruption und Unregelmäßigkeiten, einschließlich von Interessenkonflikten, Doppelfinanzierung und anderen Verstößen gegen anwendbares Recht im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (IMS) der Kommission; die Kommission fasst diese Informationen zusammen und veröffentlicht sie jährlich und übermittelt sie dem Europäischen Parlament.	g) Gewährleistung der ***zeitnahen und vollständigen*** Meldung aller Verdachtsfälle von Betrug, Korruption und Unregelmäßigkeiten, einschließlich von Interessenkonflikten, Doppelfinanzierung und anderen Verstößen gegen anwendbares Recht, ***unabhängig davon, ob sie mit dem Erreichen von Etappenzielen und Zielwerten in Zusammenhang stehen und ob sie von nationalen Behörden oder Wirtschaftsteilnehmern begangen wurden,*** im Berichterstattungssystem für Unregelmäßigkeiten (IMS) der Kommission; Die Kommission fasst diese Informationen ***aufgeschlüsselt nach Mitgliedstaat, Art der Unregelmäßigkeit, finanziellen Auswirkungen und Folgemaßnahme*** zusammen und veröffentlicht sie jährlich und übermittelt sie dem Europäischen Parlament. ***Das IMS dient als zentrale Meldeplattform für alle Verstöße gegen geltendes Unionsrecht und nationales Recht, die für die Umsetzung des Plans relevant sind. Die Mitgliedstaaten stellen die Vollständigkeit, sachliche Richtigkeit und Kohärenz aller im IMS und in den Leistungsüberwachungssystemen gemeldeten Daten sicher;*** die Kommission fasst diese Informationen zusammen und veröffentlicht sie jährlich und übermittelt sie dem Europäischen Parlament. ***Vorbehaltlich der Vertraulichkeitsvereinbarungen erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament auf Anfrage Bericht über alle oben genannten Fälle.***

Änderungsantrag 150

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe h – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) im Rahmen der Ausübung ihrer	ii) im Rahmen der Ausübung ihrer

jeweiligen Befugnisse Zugang zu den Daten ***nach*** Artikel 63 [über die Erhebung und Veröffentlichung von Daten] erhalten;	jeweiligen Befugnisse ***rechtzeitigen, unmittelbaren und uneingeschränkten*** Zugang zu ***allen Dokumenten, Aufzeichnungen,*** Daten***, Metadaten und Informationssystemen, die zur Bewertung der Rechtmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und Leistung erforderlich sind, einschließlich der Mittelflüsse an Begünstigte, Empfänger, Endempfänger, wirtschaftliche Eigentümer, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer gemäß*** Artikel 63 [über die Erhebung und Veröffentlichung von Daten] erhalten;

Änderungsantrag 151

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) Gewährleistung von Systemen und Verfahren, damit alle für den Prüfpfad im Zusammenhang mit einer aus dem Fonds unterstützten Maßnahme erforderlichen Belege auf der angemessenen Ebene für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Kommission die letzte Zahlung an den Mitgliedstaat entrichtet, aufbewahrt werden; wurde ein Rechtsbehelfsverfahren eingeleitet, ein Rechtsbehelf eingelegt oder ein Gerichtsverfahren begonnen, so werden die Belege so lange aufbewahrt, bis diese Verfahren bzw. alle darauf folgenden Einziehungsverfahren abgeschlossen sind.	i) Gewährleistung von Systemen und Verfahren, damit alle für den Prüfpfad im Zusammenhang mit einer aus dem Fonds unterstützten Maßnahme erforderlichen Belege auf der angemessenen Ebene für einen Zeitraum von zehn Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Kommission die letzte Zahlung an den Mitgliedstaat entrichtet, aufbewahrt werden ***und Sicherstellung, dass diese Belege die Rekonstruktion des vollständigen Prüfpfads ermöglichen***; wurde ein Rechtsbehelfsverfahren eingeleitet, ein Rechtsbehelf eingelegt oder ein Gerichtsverfahren begonnen, so werden die Belege so lange aufbewahrt, bis diese Verfahren bzw. alle darauf folgenden Einziehungsverfahren abgeschlossen sind. ***Der Prüfpfad umfasst mindestens Unterlagen zum Nachweis der Auswahl, der rechtlichen Verpflichtungen, der Bedingungen für die Unterstützung, der Auftragsvergabe und der Verträge, der Zahlungen, der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte, der Leistungsdaten, der Korrekturen, der Einziehungen und der Berichterstattung des Berichterstattungssystems für***

	Unregelmäßigkeiten bis hin zur Ebene der Begünstigten, Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer;

Änderungsantrag 152

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 2 – Buchstabe l

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
l) Gewährleistung, dass der gesamte offizielle Informationsaustausch mit der Kommission über ein elektronisches Datenaustauschsystem gemäß Anhang XVI [SFC2028: System für den elektronischen Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission] erfolgt. ***Von den*** Mitgliedstaaten ***wird nicht erwartet, dass sie*** die den Vorhaben und Maßnahmen zugrunde liegenden Kosten ***überprüfen***, wenn sie die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte bewerten.	l) Gewährleistung, dass der gesamte offizielle Informationsaustausch mit der Kommission über ein elektronisches Datenaustauschsystem gemäß Anhang XVI [SFC2028: System für den elektronischen Datenaustausch zwischen Mitgliedstaaten und der Kommission] erfolgt. ***Die*** Mitgliedstaaten ***überprüfen*** die den Vorhaben und Maßnahmen zugrunde liegenden Kosten, wenn sie die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte bewerten.

Änderungsantrag 153

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 15. Februar jedes Jahres über die Fortschritte bei der Erreichung der in den Plänen festgelegten Ziele, wobei sie quantifizieren, inwiefern jeder Zielwert und jedes Etappenziel erreicht wurden, sowie auch die Fortschritte, die bei den aus den Plänen unterstützten outputbasierten Interventionen erzielt wurden. Diese Informationen werden nach dem Muster in Anhang IX [Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen] bereitgestellt. Ist in den Fortschrittsberichtssystemen keine Quantifizierung der Fortschritte bei den	(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum 15. Februar jedes Jahres über die Fortschritte bei der Erreichung der in den Plänen festgelegten Ziele, wobei sie quantifizieren, inwiefern jeder Zielwert und jedes Etappenziel erreicht wurden, sowie auch die Fortschritte, die bei den aus den Plänen unterstützten outputbasierten Interventionen erzielt wurden. Diese Informationen werden nach dem Muster in Anhang IX [Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen] bereitgestellt. Ist in den Fortschrittsberichtssystemen keine Quantifizierung der Fortschritte bei den

Etappenzielen und Zielwerten verfügbar, so legt der Mitgliedstaat eine Schätzung der erzielten Fortschritte nach dem Muster in Anhang IX [Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen] vor. Die zur Verfügung gestellten Informationen umfassen die Fortschritte bis zum Ende des Jahres N und werden als Teil des jährlichen Gewährpakets gemäß Artikel ***57*** Absatz 1 Buchstabe a vorgelegt.	Etappenzielen und Zielwerten verfügbar, so legt der Mitgliedstaat eine Schätzung der erzielten Fortschritte nach dem Muster in Anhang IX [Berichterstattung über die Fortschritte bei der Durchführung der Maßnahmen] vor. Die zur Verfügung gestellten Informationen umfassen die Fortschritte bis zum Ende des Jahres N und werden als Teil des jährlichen Gewährpakets gemäß Artikel ***59*** Absatz 1 Buchstabe a vorgelegt. ***Die angegebenen Informationen müssen vollständig, sachlich richtig und verlässlich sein und Validierungsverfahren unterliegen.***

Änderungsantrag 154

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 58 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission ***ist*** im Einklang mit Artikel 86 [delegierte Rechtsakte] ***befugt,*** delegierte Rechtsakte ***zu erlassen***, um Absatz 2 Buchstabe g dieses Artikels um Kriterien für die Bestimmung von Verdachtsfällen von Betrug, Korruption und Unregelmäßigkeiten, die zu melden sind, und für die in diesem Zusammenhang zu übermittelnden Daten zu ergänzen.	(4) Die Kommission ***erlässt bis zum 31. Januar 2028*** im Einklang mit Artikel 86 [delegierte Rechtsakte] delegierte Rechtsakte, um Absatz 2 Buchstabe g dieses Artikels um Kriterien für die Bestimmung von Verdachtsfällen von Betrug, Korruption***,*** ***Interessenkonflikten*** und Unregelmäßigkeiten, die zu melden sind, und für die in diesem Zusammenhang zu übermittelnden Daten zu ergänzen.

Änderungsantrag 155

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer i

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
i) die zusammen mit dem Zahlungsantrag oder den Zahlungsanträgen eingereichten Angaben vollständig, sachlich richtig und verlässlich sind;	i) die zusammen mit dem Zahlungsantrag oder den Zahlungsanträgen eingereichten Angaben vollständig, sachlich richtig und verlässlich ***sowie durch überprüfbare Nachweise belegt*** sind;

Änderungsantrag 156

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) Mittel ordnungsgemäß verwendet wurden;	ii) Mittel ordnungsgemäß ***im Einklang mit den geltenden Rechtsvorschriften und im Hinblick auf die Erreichung der im NRP-Plan festgelegten Ziele*** verwendet wurden;

Änderungsantrag 157

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) die eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren und die erforderliche Gewähr dafür bieten, dass die Mittel gemäß sämtlichen anwendbaren Rechtsvorschriften, einschließlich in Bezug auf die Prävention, Aufdeckung, Meldung und Behebung von Interessenkonflikten, Korruption, Doppelfinanzierung, Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten, sowie im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwaltet wurden;	iii) die eingerichteten Verwaltungs- und Kontrollsysteme ordnungsgemäß funktionieren***, die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der zugrunde liegenden Transaktionen sicherstellen*** und die erforderliche Gewähr dafür bieten, dass die Mittel gemäß sämtlichen anwendbaren Rechtsvorschriften, einschließlich in Bezug auf ***Auftragsvergabe und staatliche Beihilfen sowie*** die Prävention, Aufdeckung, Meldung und Behebung von Interessenkonflikten, Korruption, Doppelfinanzierung, Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten, sowie im Einklang mit dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung verwaltet wurden***, wobei gleichzeitig die Rückverfolgbarkeit der Mittel sichergestellt ist***;

Änderungsantrag 158

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	iva) die für Überwachungs- und Evaluierungszwecke gemeldeten Leistungsdaten vollständig, sachlich richtig und verlässlich sind;

Änderungsantrag 159

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Kommission berücksichtigt die im jährlichen Gewährpaket enthaltenen Angaben bei der Entscheidung, ob eine der in den Artikeln 66, 67 und 68 genannten Maßnahmen [Unterbrechungen][Aussetzung von Zahlungen][Finanzkorrekturen] erforderlich ist.	(2) Die Kommission berücksichtigt die im jährlichen Gewährpaket enthaltenen Angaben bei der Entscheidung, ob eine der in den Artikeln 66, 67 und 68 genannten Maßnahmen [Unterbrechungen][Aussetzung von Zahlungen][Finanzkorrekturen] erforderlich ist. ***Die Kommission führt stichprobenartige Überprüfungen jedes von den Mitgliedstaaten vorgelegten jährlichen Gewährpakets durch und leitet automatisch Prüfungen oder Kontrollen ein, wenn hinreichende Belege für die Unzuverlässigkeit der bereitgestellten Daten vorliegen.***

Änderungsantrag 160

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 59 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Einreichung des endgültigen jährlichen Gewährpakets für das letzte Haushaltsjahr bestätigt der Mitgliedstaat, dass die Zahlungen der Kommission insgesamt unter Berücksichtigung des nationalen Beitrags nicht den Gesamtbetrag, den der Mitgliedstaat den Begünstigten bei der Durchführung des Plans gezahlt hat,	(3) Bei der Einreichung des endgültigen jährlichen Gewährpakets für das letzte Haushaltsjahr bestätigt der Mitgliedstaat ***auf der Grundlage überprüfbarer und geprüfter Daten, einschließlich überprüfter zugrunde liegender Kosten***, dass die Zahlungen der Kommission insgesamt unter Berücksichtigung des nationalen Beitrags ***und aller Einziehungen oder***

übersteigen.

Finanzkorrekturen nicht den Gesamtbetrag, den der Mitgliedstaat den Begünstigten bei der Durchführung des Plans gezahlt hat, übersteigen. ***Ist diese Bedingung nicht erfüllt, so wird der Überschussbetrag eingezogen.***

Änderungsantrag 161

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Für die Zwecke der Prüfungen haben die Kommissionsbediensteten oder ihre bevollmächtigten Vertreter gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe h [Zuständigkeiten der MS] in Bezug auf die Durchführung der Pläne einschließlich aus dem Fonds unterstützter Vorhaben und auf Verwaltungs- und Kontrollsysteme Zugang zu allen notwendigen Aufzeichnungen, Unterlagen und Metadaten, ungeachtet dessen, in welchem Medium sie aufbewahrt werden, und erhalten Kopien im spezifischen angeforderten Format. Die Kommissionsbediensteten oder ihre bevollmächtigten Vertreter können zusätzliche Angaben anfordern und Vor-Ort-Prüfungen durchführen.	(4) Für die Zwecke der Prüfungen haben die Kommissionsbediensteten oder ihre bevollmächtigten Vertreter gemäß Artikel 58 Absatz 2 Buchstabe h [Zuständigkeiten der MS] in Bezug auf die Durchführung der Pläne einschließlich aus dem Fonds unterstützter Vorhaben und auf Verwaltungs- und Kontrollsysteme Zugang zu allen notwendigen Aufzeichnungen, Unterlagen und Metadaten, ***einschließlich vollständiger Transaktionsketten des Unionsbeitrags an die Begünstigten und Endempfänger,*** ungeachtet dessen, in welchem Medium sie aufbewahrt werden, und erhalten Kopien im spezifischen angeforderten Format. Die Kommissionsbediensteten oder ihre bevollmächtigten Vertreter können zusätzliche Angaben anfordern und Vor-Ort-Prüfungen durchführen.

Änderungsantrag 162

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(5) Die Kommission führt während der Durchführung des Fonds und bis zu drei Jahre nach dem Tag der Abschlusszahlung Prüfungen durch.	(5) Die Kommission ***überprüft das jährliche Gewährpaket und*** führt ***jährlich*** während der Durchführung des Fonds und bis zu drei Jahre nach dem Tag der Abschlusszahlung Prüfungen durch.

Änderungsantrag 163

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission überprüft vor der Auszahlung, ob die Mitgliedstaaten die Etappenziele und Zielwerte erreicht haben.

Änderungsantrag 164

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 60 – Absatz 6

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(6) ***Von der*** Kommission ***wird nicht erwartet, dass sie*** für die Zwecke ihrer Prüfungstätigkeit die den Vorhaben zugrunde liegenden Kosten ***überprüft***.	(6) ***Die*** Kommission ***überprüft*** für die Zwecke ihrer Prüfungstätigkeit die den Vorhaben zugrunde liegenden Kosten***, und um die Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften sicherzustellen, einschließlich der Vorschriften für die Vergabe öffentlicher Aufträge und staatliche Beihilfen, sowie um sicherzustellen, dass kein Betrug, keine Korruption, keine Interessenkonflikte und keine sonstigen rechtswidrigen Handlungen vorliegen, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen***.

Änderungsantrag 165

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Bei der Durchführung der Prüfungen berücksichtigen die Kommission und die Prüfbehörden gebührend die Grundsätze der Einzigen Prüfung und der Verhältnismäßigkeit in	(1) Bei der Durchführung der Prüfungen berücksichtigen die Kommission und die Prüfbehörden gebührend die Grundsätze der Einzigen Prüfung und der Verhältnismäßigkeit in

Bezug auf den Umfang des Risikos für den Unionshaushalt.	Bezug auf den Umfang des Risikos für den Unionshaushalt ***und stellen dabei sicher, dass das für den Schutz des Haushalts der Union erforderliche Maß an Sicherheit nicht beeinträchtigt wird***.

Änderungsantrag 166

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Für Pläne, bei denen die Kommission zu dem Schluss kommt, dass der Vermerk der Prüfbehörde verlässlich ist, und der betroffene Mitgliedstaat an der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA teilnimmt, ***beschränken*** sich die Prüfungen der Kommission auf die Prüfung der Tätigkeiten der Prüfbehörde.	(3) Für Pläne, bei denen die Kommission zu dem Schluss kommt, dass der Vermerk der Prüfbehörde verlässlich ist, und der betroffene Mitgliedstaat an der verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der EUStA teilnimmt, ***können*** sich die Prüfungen der Kommission auf die Prüfung der Tätigkeiten der Prüfbehörde ***beschränken***.

Änderungsantrag 167

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Kommission und die Prüfbehörde können beschließen, Etappenziele und Zielwerte in einem Jahr, in dem diese bereits durch den Europäischen Rechnungshof geprüft wurden, nicht zu prüfen.	(4) Die Kommission und die Prüfbehörde können beschließen, Etappenziele und Zielwerte in einem Jahr, in dem diese bereits durch den Europäischen Rechnungshof geprüft wurden, nicht zu prüfen. ***Aus den vom Europäischen Rechnungshof durchgeführten Zuverlässigkeitsprüfungen kann nur dann eine Zuverlässigkeitserklärung entnommen werden, wenn diese Prüfungen mit demselben Umfang und derselben Zielsetzung durchgeführt wurden.***

Änderungsantrag 168

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 61 – Absatz 6 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) ein spezifisches Risiko oder Verdacht auf Betrug, Korruption, Interessenkonflikte oder eine andere schwerwiegende Nichteinhaltung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nach Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] besteht;	a) ein spezifisches Risiko oder Verdacht auf Betrug, Korruption, Interessenkonflikte oder ***sonstige rechtswidrige Handlungen, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigen oder*** eine andere schwerwiegende Nichteinhaltung der Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten nach Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] besteht; ***einschließlich der Risiken unzuverlässiger Meldedaten;***

Änderungsantrag 169

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 62 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Artikel 62a
	Eindeutige Kennung und Überprüfung der Doppelfinanzierung
	Erhält ein Vorhaben eine kombinierte oder kumulative Unterstützung aus dem Unionshaushalt, so stellen die Kommission und der betreffende Mitgliedstaat sicher, dass diesem Vorhaben eine eindeutige Kennung zugewiesen wird, die die Rückverfolgbarkeit über Programme und Systeme hinweg ermöglicht, und dass Ex-ante-Gegenkontrollen und risikobasierte Ex-post-Kontrollen durchgeführt werden, um Doppelfinanzierungen zu verhindern, aufzudecken und zu beheben.

Änderungsantrag 170

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Einleitung

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Für die Zwecke der Prüfung und Kontrolle, der Transparenz sowie der Leistungsüberwachung und -bewertung erheben, erfassen und speichern die Mitgliedstaaten die unter den Buchstaben a bis g genannten Angaben elektronisch, wobei sie die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten und die Authentifizierung der Nutzer gewährleisten und den automatisierten Datenaustausch mit dem von der Kommission ermittelten elektronischen System ermöglichen:	(1) Für die Zwecke der Prüfung und Kontrolle, der Transparenz sowie der Leistungsüberwachung und -bewertung erheben, erfassen und speichern die Mitgliedstaaten die unter den Buchstaben a bis g genannten Angaben elektronisch ***in einem interoperablen und maschinenlesbaren Format gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509***, wobei sie die Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten und die Authentifizierung der Nutzer gewährleisten und den automatisierten Datenaustausch mit dem von der Kommission ermittelten elektronischen System ermöglichen:

Änderungsantrag 171

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe a – Ziffer ii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
ii) die vollständige rechtliche Bezeichnung der Einrichtung, deren Anschrift und deren Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, falls vorhanden, oder eine andere eindeutige länderspezifische Kennung;	ii) die vollständige rechtliche Bezeichnung der Einrichtung, deren Anschrift und deren Mehrwertsteuer-Identifikationsnummer oder Steuer-Identifikationsnummer, falls vorhanden, oder eine andere eindeutige länderspezifische Kennung***, wobei sichergestellt wird, dass diese mit nationalen oder Unionsregistern abgeglichen werden, sofern verfügbar***;

Änderungsantrag 172

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe b – Ziffer vi

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
vi) die Höhe des gebundenen Unionsbeitrags, die Angabe der zugehörigen Maßnahme im Rahmen des	vi) die Höhe des gebundenen Unionsbeitrags ***und die an Empfänger und Endempfänger ausgezahlten Beträge***, die

Plans und die Kennung des Vorhabens.	Angabe der zugehörigen Maßnahme im Rahmen des Plans und die Kennung des Vorhabens.

Änderungsantrag 173

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 1 – Buchstabe c – Ziffer iii

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
iii) Angaben zu allen Verträgen, und zwar Bezeichnung, Datum, Aktenzeichen, Vertragswert und alle relevanten Kennungen oder Identifikationsnummern;	iii) Angaben zu allen Verträgen, und zwar Bezeichnung, Datum, Aktenzeichen, Vertragswert und alle relevanten Kennungen oder Identifikationsnummern***, einschließlich der vollständigen Rückverfolgbarkeit der Vertragsketten***;

Änderungsantrag 174

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 63 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Die Mitgliedstaaten richten ihre Systeme für die digitaltaugliche und interoperable Datenerhebung ein, wobei der Grundsatz befolgt wird, dass Daten nur einmal erhoben und dann weiterverwendet werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass an Begünstigte, Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer möglichst keine doppelten Datenanfragen gerichtet werden, sie Zugang zu allen relevanten auf sie bezogenen Daten haben und damit unkompliziert Anträge ausfüllen und stellen können. Soweit möglich, greifen die Mitgliedstaaten auf bestehende Register und Datenbanken zurück.	(4) Die Mitgliedstaaten richten ihre Systeme für die digitaltaugliche und interoperable Datenerhebung ein, wobei der Grundsatz befolgt wird, dass Daten nur einmal erhoben und dann weiterverwendet werden. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass an Begünstigte, Empfänger, Endempfänger, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer möglichst keine doppelten Datenanfragen gerichtet werden, sie Zugang zu allen relevanten auf sie bezogenen Daten haben und damit unkompliziert Anträge ausfüllen und stellen können. Soweit möglich, greifen die Mitgliedstaaten auf bestehende Register und Datenbanken zurück. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Daten für Prüfungszwecke validiert, kohärent und wiederverwendbar sind.***

Änderungsantrag 175

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Der Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die in Artikel 63 Absatz 1 [Datenerhebung und -aufzeichnung] festgelegten Informationen auf der Website nach Absatz 1 dieses Artikels veröffentlicht werden, wobei dem Schutz personenbezogener Daten und den in Absatz 5 dieses Artikels aufgeführten Ausnahmen Rechnung getragen wird. Die Informationen werden mindestens alle sechs Monate auf den neuesten Stand gebracht.	Der Mitgliedstaat sorgt dafür, dass die in Artikel 63 Absatz 1 [Datenerhebung und -aufzeichnung] festgelegten Informationen ***vollständig*** auf der Website nach Absatz 1 dieses Artikels veröffentlicht werden, wobei dem Schutz personenbezogener Daten und den in Absatz 5 dieses Artikels aufgeführten Ausnahmen Rechnung getragen wird. ***Die Veröffentlichung umfasst alle Begünstigten, Empfänger, Endempfänger, Endbegünstigten, Auftragnehmer und Unterauftragnehmer und beschränkt sich nicht auf eine Liste der größten Fördermittelempfänger.*** Die Informationen werden mindestens alle sechs Monate auf den neuesten Stand gebracht. ***Der Umfang der gemäß diesem Artikel veröffentlichten Informationen darf in keinem Fall geringer sein als der in Artikel 38 der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 vorgeschriebene.***

Änderungsantrag 176

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 2 – Unterabsatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Die Informationen werden in der oder den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats und/oder auf Englisch, Französisch oder Deutsch bereitgestellt und bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung auf der Website zwei Jahre lang zugänglich. Auf der in Absatz 1 genannten Website werden die Daten in einem offenen, interoperablen und maschinenlesbaren Format veröffentlicht, aufgrund dessen die sie sortiert, durchsucht, extrahiert, verglichen und wiederverwendet werden können	Die Informationen werden in der oder den Amtssprache(n) des Mitgliedstaats und/oder auf Englisch, Französisch oder Deutsch bereitgestellt und bleiben vom Zeitpunkt ihrer ersten Veröffentlichung auf der Website zwei Jahre lang zugänglich. Auf der in Absatz 1 genannten Website werden die Daten in einem offenen, interoperablen und maschinenlesbaren Format veröffentlicht, aufgrund dessen sie sortiert, durchsucht, extrahiert, verglichen und wiederverwendet ***und gegebenenfalls für Gegenkontrollen mit anderen Datenbanken der Union genutzt*** werden

können

Änderungsantrag 177

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 5 – Unterabsatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Jede Beschränkung der Veröffentlichung gemäß diesem Artikel muss notwendig und verhältnismäßig sein und ist zu dokumentieren. Ist die Veröffentlichung beschränkt, veröffentlichen der Mitgliedstaat und gegebenenfalls die Kommission eine nichtvertrauliche Zusammenfassung der einschlägigen Informationen.

Änderungsantrag 178

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 64 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Im Rahmen des Verfahrens zur Entlastung der Kommission gemäß Artikel 319 AEUV wird über den Fonds als Teil der integrierten Rechnungslegungs- und Rechenschaftsberichte gemäß Artikel 253 der Haushaltsordnung und insbesondere gesondert in der jährlichen Management- und Leistungsbilanz Bericht erstattet.

Änderungsantrag 179

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Die Zahlungen der Kommission erfolgen gemäß den Mittelzuweisungen und vorbehaltlich verfügbarer	(1) Die Zahlungen der Kommission erfolgen gemäß den Mittelzuweisungen und vorbehaltlich verfügbarer Finanzmittel. ***Die jedem Etappenziel und***

Finanzmittel.	***Zielwert zugewiesenen Auszahlungsbeträge spiegeln die Bedeutung des jeweiligen Etappenziels und Zielwerts wider und stehen in einem angemessenen Verhältnis zu den geschätzten Kosten, die zur Erreichung dieses Ziels erforderlich sind.***

Änderungsantrag 180

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission einen Zahlungsantrag nach dem Muster in Anhang XI [Muster für den Zahlungsantrag]. Die in einem Zahlungsantrag enthaltenen Beträge entsprechen jenen, die durch erreichte Etappenziele und Zielwerte oder entsprechende Outputs für andere Interventionen gerechtfertigt sind, im Einklang mit dem Beschluss zur Genehmigung des Plans und auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat gesammelten und überprüften Nachweise.	(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission einen Zahlungsantrag nach dem Muster in Anhang XI [Muster für den Zahlungsantrag]***, der durch dokumentierte Nachweise und überprüfbare Daten zu belegen ist***. Die in einem Zahlungsantrag enthaltenen Beträge entsprechen jenen, die durch erreichte Etappenziele und Zielwerte oder entsprechende Outputs für andere Interventionen gerechtfertigt sind, im Einklang mit dem Beschluss zur Genehmigung des Plans und auf der Grundlage der von dem Mitgliedstaat gesammelten und überprüften Nachweise.

Änderungsantrag 181

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(3) Bei der Bewertung, inwiefern Etappenziele und Zielwerte erreicht sind, evaluiert der Mitgliedstaat jedes Etappenziel und jeden Zielwert vollständig unter Berücksichtigung des Wortlauts, des zugrunde liegenden Zwecks und des Kontexts gemäß Anhang VIII [Leitlinien zur Bewertung der zufriedenstellenden Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten im Rahmen des Fonds].	(3) Bei der Bewertung, inwiefern Etappenziele und Zielwerte erreicht sind, evaluiert der Mitgliedstaat jedes Etappenziel und jeden Zielwert vollständig unter Berücksichtigung des Wortlauts, des zugrunde liegenden Zwecks und des Kontexts gemäß Anhang VIII [Leitlinien zur Bewertung der zufriedenstellenden Erfüllung von Etappenzielen und Zielwerten im Rahmen des Fonds]***, einschließlich der Überprüfung der***

	zugrunde liegenden Daten und Nachweise, die die Erfüllung belegen.

Änderungsantrag 182

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 65 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(5a) Die Kommission überprüft die Erreichung der Etappenziele und Zielwerte auf der Grundlage ausreichender zum Nachweis dienender Unterlagen, bevor die entsprechende Auszahlung geleistet wird.

Änderungsantrag 183

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 3 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) Informationen deuten auf eine ***schwerwiegende*** Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] seitens des Mitgliedstaats hin, für die keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden;	a) Informationen deuten auf eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten] seitens des Mitgliedstaats hin, für die keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden***, einschließlich der Fälle, in denen diese Nichteinhaltung die Zuverlässigkeit der gemeldeten Daten beeinträchtigt***;

Änderungsantrag 184

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 66 – Absatz 3 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) die Kommission beabsichtigt, ***durch*** Überprüfungen insbesondere festzustellen, ob ein oder mehrere in einem Zahlungsantrag enthaltene Etappenziele oder Zielwerte oder Outputs nicht erreicht	b) Die Kommission beabsichtigt, Überprüfungen ***durchzuführen,*** insbesondere ***nach Erhalt konkreter Informationen, um*** festzustellen, ob ein oder mehrere in einem Zahlungsantrag enthaltene Etappenziele oder Zielwerte

wurden;	oder Outputs nicht erreicht wurden;

Änderungsantrag 185

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 1 – Buchstabe a

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
a) der Mitgliedstaat hat es versäumt, die Korrekturmaßnahmen zur Bereinigung jener Situation zu ergreifen, die zu einer Unterbrechung gemäß Artikel 66 Absatz 3 [Unterbrechung] ***Buchstabe a*** geführt hat;	a) der Mitgliedstaat hat es versäumt, die Korrekturmaßnahmen zur Bereinigung jener Situation zu ergreifen, die zu einer Unterbrechung gemäß Artikel 66 Absatz 3 [Unterbrechung] geführt hat;

Änderungsantrag 186

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) es besteht eine ***schwerwiegende*** Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten], für die keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden;	b) es besteht eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten], ***unabhängig davon, ob die entsprechenden Etappenziele und Zielwerte erreicht wurden,*** für die keine Korrekturmaßnahmen ergriffen wurden;

Änderungsantrag 187

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) ein oder mehrere in einem Zahlungsantrag enthaltene Etappenziele, Zielwerte oder Outputs wurden nicht erreicht oder ein Etappenziel oder ein Zielwert, für das bzw. die eine Zahlung geleistet wurde, wurde nach Artikel 69 [Rückgängigmachung] rückgängig gemacht;	c) ein oder mehrere in einem Zahlungsantrag enthaltene Etappenziele, Zielwerte oder Outputs wurden nicht erreicht ***oder die Erreichung kann nicht anhand zuverlässiger Nachweise überprüft werden*** oder ein Etappenziel oder ein Zielwert, für das bzw. die eine Zahlung geleistet wurde, wurde nach Artikel 69 [Rückgängigmachung]

rückgängig gemacht;

Änderungsantrag 188

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 1 – Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	da) die Kommission kommt zu dem Schluss, dass die in Artikel 7 festgelegten bereichsübergreifenden Bedingungen nicht mehr erfüllt sind;

Änderungsantrag 189

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 67 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Vor der Entscheidung über eine Aussetzung informiert die Kommission den Mitgliedstaat über ihre Schlussfolgerungen und gibt dem Mitgliedstaat die Möglichkeit, binnen zwei Monaten Anmerkungen zur Bewertung der Kommission vorzubringen. ***Die Frist kann im gegenseitigen Einvernehmen verlängert werden.*** Die Kommission berücksichtigt alle sachdienlichen Informationen und Anmerkungen des Mitgliedstaats, bevor sie einen Beschluss über die Aussetzung fasst.	(2) Vor der Entscheidung über eine Aussetzung informiert die Kommission den Mitgliedstaat über ihre Schlussfolgerungen und gibt dem Mitgliedstaat die Möglichkeit, binnen zwei Monaten Anmerkungen zur Bewertung der Kommission vorzubringen. Die Kommission berücksichtigt alle sachdienlichen Informationen und Anmerkungen des Mitgliedstaats, bevor sie einen Beschluss über die Aussetzung fasst.

Änderungsantrag 190

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe b

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
b) es liegen Fälle von Betrug, Korruption ***oder*** Interessenkonflikten vor, die den finanziellen Interessen der Union zuwiderlaufen und vom Mitgliedstaat nicht aufgedeckt, gemeldet ***und*** behoben	b) es liegen Fälle von Betrug, Korruption***,*** Interessenkonflikten ***oder sonstigen rechtswidrigen Handlungen*** vor, die den finanziellen Interessen der Union zuwiderlaufen und vom

wurden;	Mitgliedstaat nicht aufgedeckt, ***nicht*** gemeldet ***oder nicht*** behoben wurden;

Änderungsantrag 191

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe c

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
c) es besteht eine ***schwerwiegende*** Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten], für die der Mitgliedstaat keine Korrekturmaßnahmen ergriffen hat;	c) es besteht eine Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten], für die der Mitgliedstaat keine Korrekturmaßnahmen ergriffen hat;

Änderungsantrag 192

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 1 – Buchstabe d

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
d) Beträge wurden für ein nicht erreichtes Etappenziel, einen nicht erreichten Zielwert oder Output ausgezahlt, was der Mitgliedstaat nicht aufgedeckt und gemeldet hat und bis zum Ende des Plans wurden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen; berichtet ein Mitgliedstaat der Kommission solche Feststellungen, so kommt das Aussetzungsverfahren nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c (Aussetzung von Zahlungen) zur Anwendung;	d) Beträge wurden für ein nicht erreichtes Etappenziel, einen nicht erreichten Zielwert oder Output ausgezahlt, was der Mitgliedstaat nicht aufgedeckt und gemeldet hat***,*** und bis zum Ende des Plans wurden keine Korrekturmaßnahmen ergriffen***, einschließlich in Fällen, in denen die Meldung eines solchen Etappenziels oder Zielwerts ungenau oder irreführend war***; berichtet ein Mitgliedstaat der Kommission solche Feststellungen, so kommt das Aussetzungsverfahren nach Artikel 67 Absatz 1 Buchstabe c (Aussetzung von Zahlungen) zur Anwendung;

Änderungsantrag 193

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 68 – Absatz 4

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(4) Unbeschadet des Absatzes 1 kürzt	(4) Unbeschadet des Absatzes 1 kürzt

die Kommission die Unterstützung anteilig und zieht alle dem Unionshaushalt geschuldeten Beträge in allen Fällen ein, die sich auf die finanziellen Interessen der Union oder die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten auswirken und von dem Mitgliedstaat nicht korrigiert wurden, oder in Fällen von schwerwiegender Nichteinhaltung der Kernanforderungen nach Anhang IV [Kernanforderungen] oder der Verpflichtungen nach Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten], die von dem Mitgliedstaat nicht ***durch die Einreichung des Gewährpakets im abschließenden Geschäftsjahr*** behoben wurden.	die Kommission die Unterstützung anteilig und zieht alle dem Unionshaushalt geschuldeten Beträge in allen Fällen ein, die sich auf die finanziellen Interessen der Union oder die Erreichung von Etappenzielen und Zielwerten auswirken und von dem Mitgliedstaat nicht korrigiert wurden, oder in Fällen von schwerwiegender Nichteinhaltung der Kernanforderungen nach Anhang IV [Kernanforderungen] oder der Verpflichtungen nach Artikel 58 [Zuständigkeiten der Mitgliedstaaten], die von dem Mitgliedstaat nicht ***innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem die Kommission den Mitgliedstaat förmlich über die festgestellten Mängel unterrichtet hat,*** behoben wurden.

Änderungsantrag 194

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 69 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Der Mitgliedstaat stellt die Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dem Datum der Zahlung durch die Kommission, die der Erreichung des Etappenziels oder Zielwerts entspricht, sicher.	(1) Der Mitgliedstaat stellt die Erreichung der einschlägigen Etappenziele und Zielwerte für einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach dem Datum der Zahlung durch die Kommission, die der Erreichung des Etappenziels oder Zielwerts entspricht, sicher***, und belegt dies durch Nachweise über die fortdauernde Einhaltung***.

Änderungsantrag 195

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(1) Sofern nicht in der vorliegenden Verordnung anderweitig vorgegeben, ***erfolgt*** bei geschätzten Gesamtkosten eines Vorhabens von höchstens ***400 000*** EUR die öffentliche, dem Begünstigten vom	(1) Sofern nicht in der vorliegenden Verordnung anderweitig vorgegeben, kann bei geschätzten Gesamtkosten eines Vorhabens von höchstens ***200 000*** EUR die öffentliche, dem Begünstigten vom

Mitgliedstaat bereitgestellte Unterstützung in Form von nicht mit Kosten verknüpfter Finanzierung oder Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen; ausgenommen sind Vorhaben, bei denen die Unterstützung staatliche Beihilfen darstellt.	Mitgliedstaat bereitgestellte Unterstützung in Form von nicht mit Kosten verknüpfter Finanzierung oder Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen oder Pauschalsätzen ***erfolgen***; ausgenommen sind Vorhaben, bei denen die Unterstützung staatliche Beihilfen darstellt. ***Vorhaben, deren Kosten 200 000 EUR übersteigen, werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten erstattet.***

Änderungsantrag 196

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
(2) Für Vorhaben, die im Rahmen von Interventionen nach Maßgabe von Artikel 34 Absatz 1 [Interventionskategorien] unterstützt werden, ***gelten*** die Anforderungen aus Unterabsatz 1 lediglich für Vorhaben mit Gesamtkosten von höchstens 100 000 EUR.	(2) Für Vorhaben, die im Rahmen von Interventionen nach Maßgabe von Artikel 34 Absatz 1 [Interventionskategorien] unterstützt werden, ***können*** die Anforderungen aus Unterabsatz 1 lediglich für Vorhaben mit Gesamtkosten von höchstens 100 000 EUR ***gelten***.

Änderungsantrag 197

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) Erfolgt die Unterstützung in Form einer nicht mit Kosten verknüpften Finanzierung oder von vereinfachten Kostenoptionen, so legt die Verwaltungsbehörde objektive, messbare und überprüfbare Bedingungen für die Zahlung fest, einschließlich der Nachweise, die erforderlich sind, um das Erreichen von Outputs, Ergebnissen, Etappenzielen oder anderen Bedingungen nachzuweisen.

Änderungsantrag 198

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 78 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Die Verwendung von nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen und vereinfachten Kostenoptionen berührt nicht die Anwendung von Vorschriften über Ausschluss, Interessenkonflikte, die Vermeidung von Doppelfinanzierungen, die Einhaltung des anwendbaren Unionsrechts und nationalen Rechts oder die Prüfungs- und Untersuchungsrechte der Kommission, des OLAF, des Europäischen Rechnungshofs und gegebenenfalls der EUStA.

Änderungsantrag 199

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Überschrift

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
Befugnisübertragung ***in Bezug auf die Änderungen bestimmter Artikel und Anhänge***	Befugnisübertragung

Änderungsantrag 200

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte in Bezug auf die in Artikel 9 Absätze 4 und 6 vorgesehene bereichsübergreifende Bedingung „Rechtsstaatlichkeit“ zu erlassen.

Änderungsantrag 201

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 86 – Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 87 delegierte Rechtsakte zu erlassen, um festzustellen, ob der NRP-Plan des betroffenen Mitgliedstaats den in den Artikeln 22 und 24 festgelegten Anforderungen entspricht.

Änderungsantrag 202

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	7a Obligatorische Elemente des Prüfpfads für die Erstattung des Unionsbeitrags durch die Kommission, die auf der Ebene der Verwaltungsbehörde bzw. der zwischengeschalteten Stelle aufzubewahren sind:
	1. Unterlagen zum Nachweis der vorherigen Zustimmung der Kommission zu den zu erreichenden Etappenzielen und Zielwerten sowie den entsprechenden Beträgen;
	2. Unterlagen im Zusammenhang mit der Auswahl und Genehmigung von Vorhaben, für die die Kommission den Unionsbeitrag erstattet;
	3. Dokument, in dem die Bedingungen der Unterstützung dargelegt werden, das vom Begünstigten und der Verwaltungsbehörde bzw. zwischengeschalteten Stelle unterzeichnet ist und in dem die Art der Unterstützung für die Begünstigten festgelegt ist;
	4. Unterlagen zum Nachweis von Verwaltungsüberprüfungen und Prüfungen, die im Einklang mit dieser

	Verordnung durchgeführt wurden;
	5. Nachweis der Zahlung des öffentlichen Beitrags an den Begünstigten und des Datums, an dem die Zahlung getätigt wurde;
	6. Unterlagen zum Nachweis der Erreichung der Etappenziele und Zielwerte in jeder Phase (bei Durchführung in Phasen) und bevor der Kommission die endgültigen Ausgaben gemeldet werden.

Änderungsantrag 203

Vorschlag für eine Verordnung
Anhang IV – Nummer 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	15a Bestehende wirksame Verfahren zur Sicherstellung der Einhaltung der in den Artikeln 7, 8, 9 und 9a der vorliegenden Verordnung genannten bereichsübergreifenden Bedingungen.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Der Verfasser der Stellungnahme erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er in seine Stellungnahme keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register ([1]) fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in dieser Anlage aufgeführt werden müssen.

([1]) Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES MITBERATENDEN AUSSCHUSSES

Titel	Stellungnahme zu dem Vorschlag für eine Verordnung zur Einrichtung des Europäischen Fonds für wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt, Landwirtschaft und den ländlichen Raum, Fischerei und Meere, Wohlstand und Sicherheit für den Zeitraum 2028-2034
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0565 – C10-0179/2025 – 2025/0240(COD)
Federführende Ausschüsse Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG REGI AGRI 23.10.2025 23.10.2025 23.10.2025
Stellungnahme von Datum der Bekanntgabe im Plenum	CONT 23.10.2025
Verfasser der Stellungnahme Datum der Benennung	Eero Heinäluoma 19.1.2026
Prüfung im Ausschuss	5.5.2026
Datum der Annahme	24.6.2026
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 18 –: 4 0: 3

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG
IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

18	+
EKR	Şerban Dimitrie Sturdza
NI	Fidias Panayiotou
EVP	Georgios Aftias, Caterina Chinnici, Monika Hohlmeier, Kinga Kollár, Andreas Schwab, Tomáš Zdechovský, Juan Ignacio Zoido Álvarez
S&D	José Cepeda, Giuseppe Lupo, Marit Maij, Csaba Molnár, Carla Tavares
The Left	Jonas Sjöstedt, Pasquale Tridico
Verts/ALE	Daniel Freund, Rasmus Nordqvist

4	-
ESN	Alexander Jungbluth
PfE	Catherine Griset, Julien Sanchez, Annamária Vicsek

3	0
EKR	Dick Erixon, Bert-Jan Ruissen
PfE	Jaroslav Bžoch

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung